



Industrie- und Handelskammern
in Bayern



EXPORTBERICHT

KROATIEN

Wirtschaft/Außenhandel
Geschäftsabwicklung
Zoll/Recht
Geschäftsreisen

Stand: Januar 2016

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports der **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA**, die uns die Länderreports freundlicherweise zur Verfügung stellt. **AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA** ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer Österreich. Die Überarbeitung erfolgte durch das **AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ)**.

Weitere Exportberichte sind im **AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN** unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: Kommunikation Inland, Telefon: 05 90 900-4321, 4214, Telefax: 05 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.kommunikation-inland@wko.at <http://wko.at/aussenwirtschaft>

Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.
Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de> - <http://www.awz-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

| | |
|--|----|
| ALLGEMEINE INFORMATIONEN | 4 |
| WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN | 6 |
| AUSSENHANDEL..... | 8 |
| INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG | 8 |
| NORMEN..... | 11 |
| LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN..... | 11 |
| BANK- UND FINANZWESEN | 13 |
| VERKEHR, TRANSPORT, LOGISTIK | 13 |
| KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL..... | 14 |
| INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL..... | 15 |
| STEUERN UND ABGABEN..... | 15 |
| ZOLL UND AUßENHANDELSREGIME | 22 |
| RECHTSINFORMATIONEN | 24 |
| FIRMENGRÜNDUNG | 28 |
| PATENT-, MARKEN- & MUSTERRECHT | 29 |
| LIZENZVERGABE | 30 |
| EIGENTUM UND FORDERUNGEN..... | 30 |
| VERTRETUNGSVERGABE..... | 34 |
| ARBEITS- & SOZIALRECHT | 36 |
| SCHIEDSGERICHTSBARKEIT | 41 |
| INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN..... | 43 |
| WICHTIGE ADRESSEN | 48 |
| LINKS | 53 |

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key Facts

| | |
|--------------------|--|
| Staatsform | Republik, bestehend aus 20 Županijas (Gespannschaften) und der Stadt Zagreb bzw. 428 Gemeinden und 127 Städten |
| Fläche | 56.594 km ² (1.880 km Küstenlinie - Festland, 1.244 Inseln – davon 47 bewohnt) |
| Bevölkerung | 4,28 Mio. Einwohner |
| Städte | Hauptstadt: Zagreb 790.000 EW Split (178.000 EW), Rijeka (129.000 EW), Osijek (108.000 EW), Zadar (75.000 EW), Velika Gorica (64.000 EW), Slavonski Brod (59.000 EW), Pula (57.000 EW), Karlovac (56.000 EW), Sisak (48.000 EW), Varazdin (47.000 EW), Šibenik (46.000 EW), Dubrovnik (43.000 EW), Bjelovar (40.000 EW) |
| Klima | Mediterran bis gemäßigt kontinental |
| Währung | Kroatische Kuna (HRK bzw. Kn) eingeführt am 30.5.1994; 1 HRK = 100 Lipa (l) Stückelung: 10, 20, 50, 100, 200, 500, 1000-er Scheine, Münzen zu 1, 2, 5 Kuna EUR 1 = HRK 7,57 1 HRK = 0,13 EUR, Stand 09.12.2015 |

Tipp: Einen tagesaktuellen Währungsrechner finden Sie im Außenwirtschaftsportal Bayern www.auwi-bayern.de → Arbeitshilfen.

Historischer Überblick

Bei den ersten freien Wahlen seit 1945, die im April und Mai 1990 stattfanden, erreichte die Kroatische Demokratische Gemeinschaft (HDZ) 40% der Stimmen und - Dank des Mehrheitswahlsystems - zwei Drittel der Parlamentssitze. Bald darauf strebte die HDZ die völlige Unabhängigkeit Kroatiens an. Im Juli 1990 erklärte das kroatische Parlament die Souveränität und verabschiedete am 22.12.1990 eine neue Verfassung.

Ende Mai 1991 fand ein Referendum über die Loslösung Kroatiens von Jugoslawien statt, das am 25.6.1991 zur Unabhängigkeitserklärung führte.

Als diese am 8.10.1991 in Kraft trat, kam es zu Kampfhandlungen mit der Jugoslawischen Volksarmee, die ein Drittel des kroatischen Territoriums besetzte. Am 15.1.1992 wurde die Unabhängigkeit Kroatiens international anerkannt. Am 22.5.1992 folgte die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen. Bei den vorzeitigen Parlamentswahlen Ende 1995 verlor die HDZ die Zweidrittelmehrheit. 1995 fand die Reintegration Westslawoniens und der Krajina statt. Ostslawonien gelangte am 15.1.1998 durch Vermittlung der UNO friedlich ins kroatische Staatsgebiet zurück.

Nach zehnjähriger Amtszeit verstarb Franjo Tuđman (HDZ) Ende 1999. Bei den darauffolgenden Parlamentswahlen Anfang 2000 kam es zu einem Regierungswechsel und eine Koalition unter Führung der SDP übernahm die Regierungsgeschäfte (Premierminister Ivica Račan, Präsident Stipe Mesić).

Die darauffolgenden Wahlen 2003 führten wieder zu einem Richtungswechsel. Die [Kroatische Demokratische Union \(HDZ\)](#) unter der Führung von Premierminister Ivo Sanader bildete als stimmenstärkste Partei eine Minderheitsregierung mit Unterstützung verschiedener kleiner Parteien. Die HDZ konnte auch die Wahlen Ende 2007 – trotz Stimmenzugewinn der Sozialdemokratischen Partei SDP – gewinnen und bildete 2008 eine Koalition mit dem

Parteienbündnis HSS-HSLS (Bauernpartei/Sozialliberale), **acht Vertretern der nationalen Minderheiten** in Kroatien und der **HSU** (Pensionistenpartei). Sanader war damit der erste Regierungschef Kroatiens, den die Wähler im Amt bestätigten.

Mitte 2009 trat Premierminister Sanader nach sechsjähriger Amtszeit ohne Angabe von Gründen überraschend zurück. Die bisherige Vizepremierministerin Jadranka Kosor übernahm die Regierungsgeschäfte als erste weibliche Regierungschefin Kroatiens.

Ivo Josipović löste als neuer Staatspräsident am 18. Februar 2010 Stipe Mesić ab, der Kroatien zehn Jahre lang als Staatsoberhaupt geführt hatte.

Bei den letzten Parlamentswahlen am 4.12.2011 erreichte das Oppositionsbündnis ‚Kukuriku‘ (Sozialdemokratische Partei SDP, Liberaldemokraten HNS, Istrische Demokratische Versammlung IDS, kroatische Rentnerpartei HSU) die absolute Mehrheit.

Am 1.07.2013 ist Kroatien als 28. Mitglied der EU beigetreten.

Im Januar 2015 wählte das kroatische Volk zum ersten Mal eine Frau, Kolinda Grabar Kitarovic, zur Staatspräsidentin. Bei den Parlamentswahlen im November 2015 ist die konservative Oppositionspartei HDZ stärkste Kraft geworden.

Bevölkerung

Bei der letzten Volkszählung 2011 hatte Kroatien insgesamt 4,28 Mio. Einwohner. Davon waren 3.977.171 kroatische Staatsbürger (ca. 90%). Den größten Teil der Ausländer machen Serben, mit rund 200.000 Einwohnern, aus. Andere größere Volksgruppen sind Bosnier, Italiener und Ungarn.

Quelle: [kroatisches Statistikamt](#)

Landes- und Geschäftssprachen

Kroatisch, Englisch und Deutsch, an der Küste auch Italienisch

Politisches System

Parlamentarische Republik mit Mehrparteiensystem.

Mitgliedschaften in internationalen Organisationen

EU (seit 01.07.2013), Europarat, NATO (seit 01.04 2009), UNO, UNECE, OSZE, INTERPOL, INTELSTAT, IMSO, UNESCO, UNIDO, UNIDROIT, UNCTAD, UNICEF, ILO, WHO, FAO, IAEA, IMSO, ITU, WIPO, ICAO, BIS, UPU, IMO, IOM, WMO, UNWTO, ISO, EPO, ICSID, MIGA, CEI, EBRD, IADB, IWF, Weltbank, IFC, IDA, IHO, IIAS, OIML, PCA, OPCW, FAO, Carnet-ATA-Abkommen inkl. Istanbul-Übereinkommen, Donaukommission, WTO, WCO, ADR-Abkommen, ICCROM, ISBA, IIR.

„Wussten Sie,...“
dass in Kroatien Deutsch als
Fremdsprache schon ab der
Volksschule angeboten

Wichtigste Abkommen mit Deutschland

Bisher wurden zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 37 internationale Abkommen und Vereinbarungen unterzeichnet. Eine bestimmte Anzahl davon wurde durch die Sukzession übernommen, so auch das noch gültige Abkommen zur Abschaffung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der SFR Jugoslawien. Unter den bilateralen Wirtschaftsabkommen sind folgende hervorzuheben: das Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (unterzeichnet im Jahr 2000), das Abkommen über den Straßenverkehr für Personen und Güter, das Abkommen über die soziale Sicherheit, der Vertrag über die Anstellung von Arbeitnehmern zur sprachlichen und fachlichen Ausbildung, die Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern kroatischer Unternehmen mit Sitz in der Republik Kroatien zur Ausführung von Werkverträgen, das Abkommen über die finanzielle Zusammenarbeit (2002), das Abkommen über die technische Zusammenarbeit (1999), Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit (1994) usw.

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Nach dem Balkankrieg (1991 bis 1995) gab es einen enormen Modernisierungs- und Investitionsbedarf des neuen Staates Kroatien. Bis Ende 2008 holte das Land wirtschaftlich stark auf, unterstützt von großen (ausländischen) Investitionen und Kreditvergaben. Durch die internationale Finanzkrise schlitterte Kroatien Ende 2008 in eine sechsjährige Rezession, aus der sich das Land erst seit Anfang 2015 wieder ganz langsam erholt.

Politisch prägte die Aufarbeitung zahlreicher Korruptionsfälle seit dem Rücktritt von Ex-Premierminister Ivo Sanader Mitte 2009 das Land, in die auch zahlreiche hochrangige politische und wirtschaftliche Vertreter verwickelt waren/sind. Bei den Parlamentswahlen im November 2015 ist die konservative Oppositionspartei HDZ stärkste Kraft geworden.

Auch die Deutsch-Kroatische Auslandshandelskammer (AHK) in Zagreb (<http://kroatien.ahk.de>) erteilt auf Anfrage nähere Auskünfte zu Ausschreibungen und EU-geförderten Projekten.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Nach den Rezessionsjahren 2009 und 2010 stagnierte die kroatische Wirtschaft im Jahr 2011. Seit 2012 ist das Land wieder in die Rezession abgerutscht und erholt sich davon nun schon das sechste Jahr in Folge nicht wirklich.

Die bisherige Regierung versuchte seit Beginn 2012 das Land wirtschaftlich zu stabilisieren: Absolute Priorität hatte die Budgetkonsolidierung, trotzdem erfolgte eine Herabstufung des kroatischen Credit-Ratings auf Ramsch-Niveau. Die Sanierungsbemühungen erfolgten bislang fast nur einnahmenseitig. Echte Strukturreformen (bei Staatsfirmen, Sozialausgaben, öffentlich Bedienstete, etc.) blieben bisher aus bzw. werden zu halbherzig angegangen.

Der EU-Beitritt am 1. Juli 2013 machte Kroatien zu einem Teil des EU-Binnenmarktes. Dies bedeutet die Beseitigung von zahlreichen Handelshemmnissen und führt zu einem erleichterten Zugang zum kroatischen Markt. Zollkontrollen entfallen an den kroatischen Grenzen gänzlich. Die Personenkontrollen bleiben aber bis zum Beitritt Kroatiens zum Schengenraum (frühestens 2016) weiter bestehen.

Nach dem EU-Beitritt stehen Kroatien hohe Förderungen aus den Struktur- und dem Kohäsionsfonds zur Verfügung. Im ersten Halbjahr der Mitgliedschaft (2. HJ 2013) erhielt Kroatien ca. EUR 655 Mio. an Förderungen. Zwischen 2014 und 2020 stehen dem Land ca. EUR 8 Mrd. aus den EU-Strukturfonds zur Verfügung, davon ca. EUR 1,2 Mrd. als Förderungen für KMUs. Die EU-Kofinanzierungsrate bei Projekten beträgt bis zu 85%.

Makroökonomische Daten

| | | 2014 | 2015 | 2016 |
|-------------------------|-----------|--------|--------|--------|
| BIP pro Kopf | Euro | 10.179 | 10.372 | 10.643 |
| Bruttoinlandsprodukt | Mrd. Euro | 43,1 | 43,8 | 44,9 |
| Wachstumsrate BIP, real | % | -0,4 | 1,1* | 1,4* |
| Inflationsrate | % | 0,2 | -0,1* | 0,9* |
| Arbeitslosenquote | % | 17,3 | 16,2* | 15,6* |

Quelle: GTAI- Wirtschaftsdaten kompakt; * Schätzungen; Stand: November 2015

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Kroatiens wichtigste Wirtschaftssektoren sind der Dienstleistungssektor und die verarbeitende Industrie (ca. 68% bzw. ca. 27% der Beschäftigten).

Der Tourismus ist der bei weitem wichtigste Sektor und erwirtschaftete 2014 mit knapp EUR 7,4 Mrd. ca. 17% des BIP. 2015 liegen nach vorläufigen Schätzungen die Ankünfte um 9%, die Nächtigungen um ca. 7% und die Einnahmen um ca. 10% über den Vorjahreswerten. Ausländische Touristen machen ca. 91% der Ankünfte und ca. 92% der Nächtigungen aus. Die

wichtigsten Herkunftsländer auf Basis der Übernachtungen waren: Deutschland, Slowenien, Österreich, Tschechien, Italien, Polen.

Im Finanzsektor dominieren ausländische Unternehmen, denen acht der zehn größten Banken gehören und die über 90% der Vermögenswerte verwalten.

Die landwirtschaftliche Produktion hat sich nach den Kriegsjahren langsam erholt, kann aber den Inlandsbedarf nur teilweise abdecken. Auch die Forstwirtschaft stellt einen bedeutenden Wirtschaftssektor in Kroatien dar.

Große wirtschaftliche Bedeutung kommt mittelfristig jenen Bereichen zu, in denen EU-Fördergelder zur Verfügung stehen. Die operationellen Programme zu den kroatischen Förderschwerpunkten sind in englischer Sprache unter den folgenden Links abrufbar:

- [„Competitiveness and Cohesion“](#) (Schwerpunktbereiche: Forschung & Entwicklung, Zugang zu und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik, Wettbewerbsfähigkeit von KMUs, Klimawandel und nachhaltigen Wirtschaften, Umweltschutz, Mobilität und Vernetzung)
- [„Investment for Growth and Job's Goal“](#) (Schwerpunktbereiche: Vollbeschäftigung und Arbeitskräftemobilität, soziale Integration, Lebenslanges Lernen, intelligente/effiziente Verwaltung)

Ausschreibungen (Förderungen und Aufträge) aus den Mitteln der EU-Finanzperiode 2014-2020 werden regelmäßig veröffentlicht.

Investitionen (allgemeine, öffentliche etc.)

Seit Beginn der Aufzeichnungen 1993 bis Ende Q1/2014 betragen die ausländischen Investitionen EUR 27,22 Mrd.

Die wichtigsten Investorenländer sind: Österreich mit EUR 7,18 Mrd., Niederlande mit EUR 4,37 Mrd., Deutschland mit EUR 2,32 Mrd. und Ungarn mit EUR 2,31 Mrd.

Bei den FDIs/Kopf liegt Kroatien damit unter den führenden Transformationsländern.

Kroatische Investitionen finden wegen der schwierigen Wirtschaftslage und Budgetsituation derzeit weder von privaten Investoren noch von der öffentlichen Hand in ausreichendem Maße statt. Hier bleibt nur zu hoffen, dass die EU-Förderprogramme teilweise Abhilfe schaffen.

Ausländische Investoren finden weiterhin ein getrübtetes Investitionsklima vor, bedingt durch die allgemein schwierige Wirtschaftslage und durch die unklare Haltung Kroatiens zu ausländischen Investoren (vor allem auf regionaler/lokaler Ebene).

Dies bedeutet oftmals eine langsame und ausufernde Bürokratie, Korruption, Grundbuchsprobleme, etc.

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Der Arbeitsmarkt bleibt ein besonderes Sorgenkind. Zwischen Mai 2008 und Ende 2014 verlor Kroatien mehr als 200.000 (ca. 13%) seiner Arbeitsplätze, fast ausschließlich in der Privatwirtschaft. Ende Juni 2015 waren ca. 292.000 Kroaten arbeitslos. Die **Arbeitslosenrate** betrug nach kroatischer Statistik 16,1% (Eurostat: 15,3% - dritthöchste in der EU).

Durch das schwache Wachstum und strukturelle Probleme (falsche/fehlende Ausbildung & Qualifikationen, bevorstehende Branchenbereinigungen, restriktives Arbeitsrecht, etc.) wird die Arbeitslosigkeit auch 2016 hoch bleiben.

Kroatien hat die vierthöchste Jugendarbeitslosigkeit in der EU (ca. 43%) und in der Gruppe der 15 bis 64-jährigen ist das Land mit ca. 52% im EU-Schlussfeld bei der Anzahl jener Personen, die am Arbeitsprozess beteiligt sind.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Im Jahr 2014 betrug das Netto Durchschnittseinkommen in Kroatien HRK 7.953 (ca. EUR 1.042) Die besten Gehälter wurden in der Informationstechnologie- und Telekommunikationsbranche

bezahlt. Am wenigsten verdienten Hilfsarbeiter sowie Beschäftigte in der Textil- und Lederproduktion (etwa 40% unter dem Durchschnitt).

Das amtliche Mindesteinkommen beträgt in Kroatien HRK 3.017,61 brutto (ca. EUR 398,44; gilt seit 01.01.2014).

Statistiken zeigten, dass die von ausländischen Unternehmen bezahlten Gehälter und Löhne etwa 15% über dem Durchschnitt lagen. Hingegen lagen die von einheimischen Unternehmen 6% unter dem Durchschnitt.

Gesetzlich sind lediglich zwölf Monatsgehälter vorgeschrieben, ein 13. und/oder 14. Gehalt können aber vertraglich vereinbart werden.

Die Einkommenssteuersätze sind gestaffelt und betragen 12 bis 40%. Anders als in Deutschland gibt es in Kroatien eigene Stadtsteuern (Bemessungsgrundlage Einkommenssteuer), die je nach Größe und Attraktivität der Stadt unterschiedlich hoch sind (Stadt Zagreb 18% bis zu 30%, Gemeinden bis 10%)

Die Sozialversicherungsabgaben des Dienstgebers machen insgesamt 15,2% aus, der Dienstnehmer trägt 20% Sozialversicherungsabgaben (ausschließlich für die Pensionsversicherung).

AUSSENHANDEL

Alle Informationen über den kroatischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt](#).

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Empfohlene Vertriebswege

Kroatische Geschäftspartner schätzen nach wie vor den direkten Kontakt über regelmäßige persönliche Geschäftsbesuche.

Es ist empfehlenswert, dafür mit einem kroatischen Vertreter zusammenzuarbeiten. Da sich klassische Handelsvertreter und -reisende noch nicht etabliert haben, übernehmen meist Importeure und Großhändler die Vertretung.

Kroatische Arbeitnehmer können seit dem 1. Juli 2015 in Deutschland ohne Einschränkung tätig werden. Außerdem dürfen kroatische Firmen ihre Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden. Somit ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit und die Dienstleistungsfreiheit für kroatische Staatsangehörige nicht länger eingeschränkt und die erste Stufe der Übergangsphase des kroatischen EU-Beitritts endete am 30. Juni 2015.

Werbung

Bis zur globalen Finanzkrise 2008 war die Werbebranche eine der aktivsten und am schnellsten wachsenden Wirtschaftszweige in Kroatien.

Laut Angaben der kroatischen Vereinigung der Marketingkommunikation (HURA) legte der kroatische Werbemarkt im Jahr 2014 nach sechs Jahren starken Rückgangs um 1% zu: von ca. HRK 1,3 Mrd. auf HRK 1,4 Mrd.

Im Vergleich zum Vorjahr verzeichnete der Bereich Fernsehen die stärksten Werbezunahmen in absoluten Zahlen: von HRK 685 Mio. auf HRK 715 Mio. oder +4%. Die Hörfunkwerbeausgaben wuchsen um +6%. Die Internetwerbung erlebt inzwischen ein stetiges Wachstum von 9% auf HRK 117 Mio. im Jahr 2014. Einen negativen Trend verzeichnet der Printsektor (7% weniger als im Vorjahr). Die Außenwerbung verzeichnete auch einen leichten Rückgang von 3%.

| | 2013 | 2014 | 2014 vs. 2013 |
|---------------------|-------|-------|---------------|
| TV | 685 | 715 | 4% |
| Hörfunk | 125 | 132 | 6% |
| Zeitungen | 330 | 307 | -7% |
| Außenwerbung | 130 | 126 | -3% |
| Online | 107 | 117 | 9% |
| Sonstiges | 11 | 10,6 | -4% |
| TOTAL | 1.388 | 1.408 | 1% |

Quelle: www.hura.hr, Angaben in Mio. HRK

Zu den größten Werbetreibenden gehören neben der Lebensmittelindustrie, der Handel sowie das Finanzwesen.

Neben wenigen heimischen Werbeagenturen, sind auf dem kroatischen Markt hauptsächlich internationale Werbeagenturen (z.B. Unex Group, McCann Erickson, Columbus Media International (Imago), Imelda Ogilvy) tätig.

E-Business

Zusammen mit dem Wachstum der Werbung im Internet wächst auch die Popularität des Internethandels. Ca. 60-70% Prozent der Unternehmen sind mittlerweile mit eigenen Webseiten vertreten, zahlreiche Web-Shops sowie Online-Banking finden immer mehr Benutzer.

Die kroatische Regierung ist seit 2003 bemüht, alle möglichen Verwaltungsbehörden mit in ihr E-Government Projekt zu integrieren.

Das kroatische Verwaltungsministerium (www.uprava.hr) übernimmt auch die Agenden des ehemaligen staatlichen Büros für E-Government.

Bislang bestehen folgende E-Government Projekte in Kroatien:

- Themenübergreifende Onlineplattform www.gov.hr: (Rechts-)Informationen für die Bürger zu diversen Bereichen wie Gesundheit, Versicherung, Arbeitsrecht, Verbraucherschutz, Steuern und Finanzen, Sicherheitswesen, Umwelt, etc.
- **E-Finanzamt**: elektronische Abwicklung von Steuererklärungen
- **HITRO**: Erleichterung von administrativen Prozeduren und elektronische Umsatzsteuererklärungen - e-PDV (e-MwSt)
- Projekt Teleaccess: ermöglicht die Entwicklung der Informationsgesellschaft in geographisch schwächer angebundenen Gebieten durch die Nutzung von fortgeschrittener Informations- und Telekommunikationstechnologie
- **CROPOS** (**CRO**atian **PO**sitioning **S**ystem)
- Digitales Fernsehen: Umstellung des analogen TV-Signals auf digitales TV-Signal

Die Bemühungen in Richtung Informatisierung staatlicher Behörden und Schaffung eines E-Government Netzes sollen auch in den kommenden Jahren anhand der bestehenden Modelle der EU-Mitgliedsstaaten durch verschiedene Programme weiterlaufen. Ziel ist es, über eine Breitbandinfrastruktur ein besseres Funktionieren der verschiedenen Stellen im Bildungs- und Gesundheitswesen, in der Wirtschaft und der Verwaltung auf nationaler und lokaler Ebene zu erreichen.

Wichtigste Zeitungen

- [Večernji list](#) („Abendblatt“, im Eigentum der Styria Media Group AG)
- [Jutarnji List](#) („Morgenblatt“)
- [24sata](#) („24 Stunden“, im Eigentum der Styria Media Group AG)
- [Slobodna Dalmacija](#) (Split und Dalmatien)
- [Novi List](#) (Nordadria und Istrien)
- [Poslovni Dnevnik](#) (Wirtschaftszeitung, im Eigentum der Styria Media Group AG)

Die beiden erstgenannten Zeitungen verfügen über spezielle regionale und internationale Beilagen.

Wirtschaftsfachzeitschriften

- Lider, www.liderpress.hr
- Privredni Vjesnik, www.privredni.hr
- Poslovni savjetnik, www.poslovni-savjetnik.com
- Banka magazin, www.banka.hr

Sonstige bedeutende Printausgaben

- [Globus](#) (politisch-wirtschaftliche Wochenzeitschrift)
- [Nacional](#) (politisch-wirtschaftliche Wochenzeitschrift)

Wichtigste Messen und Ausstellungen

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Wegen kontinuierlich sinkender Teilnehmerzahlen war die Zagreber Messe in den vergangenen Jahren immer öfter dazu gezwungen, diverse Messen abzusagen oder zu verschieben. Es empfiehlt sich daher, unter den betreffenden Links zu den einzelnen Veranstaltungen nachzuprüfen, ob/wann diese tatsächlich stattfinden.

MESSEN IN ZAGREB (www.zv.hr)

- 17.02. – 21.02.2016 TOURISMUS- UND LEBENSMITTELMESSEN:
[HOTEL & GASTROTEH](#) (Hotelausstattung/Catering)
[NAUTIKA](#) (Nautikmesse)
- 11.03. – 13.03.2016
[DANI LJEPE I FITNESSA](#) (Beauty und Fitness Messe)
- 31.03. – 10.04.2016
[ZAGREB AUTO SHOW](#) (Automobilmesse)
- 19.04. – 22.04.2016
[BIAM I ZAVARIVANJE](#) (Messe für Metallindustrie, Werkzeuge und Geräte)
- April 2016 FRÜHJAHRSMESSEN:
[GRADITELJSTVO](#) (Baumesse)
- Mai 2016 MEDIZIN UND MEDIZINTECHNIK:
[DENTEX](#) (Zahnmedizin)
[Medicina i Tehnika](#) (Internationale Messe für Medizin, Medizintechnik, Pharmazie und Laborausstattung)
- 19.05. – 21.05.2016
[RIGHT AGE](#) (Seniorenmesse)

MESSEN IN SPLIT (www.sajamsplit.hr)

- 2016
[SASO – Baumesse](#)
- FRÜHJAHRSMESSE
[GAST](#) - Gastronomie-, Hotellerie-, Lebensmittelmesse

MESSEN IN BJELOVAR (www.bj-sajam.hr)

- Februar 2016
[Međunarodni pčelarski sajam](#) (Intern. Bienenmesse)
- März 2016 [FRÜHJAHRSMESSE](#) – Landwirtschaftstechnik
- Mai 2016 Sport, Umwelt und Pferdemesse:
[SPOREK](#) (Sport- und Freizeitmesse)

Normen

Nach seiner Selbständigkeit hat Kroatien die in Ex-Jugoslawien bestehenden Normen übernommen. Die bestehenden Normen wurden 1996 größtenteils den EU-Normen (EN-Normen) angepasst. Viele internationale Standards (ISO) sind auch in Kroatien gültig. Auf der Web-Seite des kroatischen Normungsinstitutes (in englischer Sprache) (<http://www.hzn.hr/default.aspx?id=435>) können kroatische Standards gesucht und bestellt werden.

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit.

Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, Internet: www.din.de.

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Die angespannte Liquiditätssituation kroatischer Unternehmen ist derzeit eines der großen Probleme bei Geschäften in Kroatien. Bei Exporten nach Kroatien ohne gesicherte Zahlungsweise ist das Risiko eines Zahlungsausfalls daher relativ groß. Die juristische Geltendmachung von Forderungen in Kroatien ist zeitaufwändig, problematisch und ohne Forderungsabsicherung oft erfolglos.

Die Vorab-Prüfung der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit von potentiellen kroatischen Geschäftspartnern ist aufgrund chronischer Liquiditätsengpässe in der kroatischen Wirtschaft unbedingt zu empfehlen. Dabei ist die Deutsch-Kroatische IHK (<http://kroatien.ahk.de/>) gerne behilflich.

Es besteht kein Rechtshilfeabkommen zwischen Kroatien und Deutschland. Deutsche Urteile sind daher in Kroatien nicht ohne weiteres durchsetzbar. Auch sind die Verfahrensdauern aufgrund der Überlastung der Gerichte extrem lang. Die Vereinbarung eines Schiedsgerichts für Streitigkeiten ist daher unbedingt empfehlenswert.

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen dem Anwender die Errichtung internationaler Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und

Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges, sohin welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann.

Zahlungskonditionen

Vorauszahlung, unwiderrufliches bestätigtes Akkreditiv (vorzugsweise bei Großbank) oder Bankgarantie, Eigentumsvorbehalt oder Schuldschein werden aufgrund der häufigen Zahlungsschwierigkeiten kroatischer Firmen unbedingt empfohlen.

In der Regel gelten Akkreditive für 90 bzw. 180 Tage, eine Laufzeit über 180 Tage ist sehr selten. Jedes Zahlungsziel über 90 Tage gilt bereits als Kredit, auch wenn dieser zwischen zwei Firmen zustande kommt, wobei sich dann die Frage der entsprechenden Sicherungsleistung stellt. Da bei vielen Unternehmen in Kroatien Liquiditätsknappheit herrscht, ist in der Praxis, vor allem in bestimmten Branchen wie z.B. der Baubranche, die Zession vorherrschendes „Zahlungsmittel“. Es gibt zahlreiche Agenturen, die sich auf die Vermittlung von „mehrfachen“ Zessionen unter Beteiligung einer Kette von Schuldner und Gläubigern, spezialisiert haben (višestruke financijske kompenzacije i cesije).

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Geschäfts-, Bonitätsauskünfte

Geschäftsauskünfte allgemeiner Art können über die Deutsch-Kroatische Auslandshandelskammer (AHK) oder bei den kroatischen Firmen COFACE(<http://www.coface.hr/>), CREDITREFORM(<http://www.creditreform.hr/de/index7.html>), bzw. bei der FINA-Financijska agencija (kro. Finanzagentur): <http://www.fina.hr/Default.aspx>, gegen Kostenersatz angefordert werden.

Detailinformationen (Kosten, Dauer etc.) dazu stellt die Deutsch-Kroatische IHK gerne zur Verfügung: <http://kroatien.ahk.de/>.

Forderungseintreibung

Die Deutsch-Kroatische Auslandshandelskammer (AHK) ist durch Mahnschreiben und anderweitige Interventionen bei der Forderungseintreibung behilflich. Darüber hinaus können Inkassobüros bzw. für Einmahnungen im Gerichtsweg Rechtsanwälte herangezogen werden. Adresslisten von Inkassobüros und Rechtsanwälten stellt Ihnen die AHK gerne zur Verfügung.

Lieferparitäten

Seit dem EU-Beitritt Kroatiens erfolgt bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Berechnung der Abgaben nach den vertraglich vereinbarten Lieferparitäten. Bei Lieferungen aus Drittstaaten

belastet der kroatische Zoll und die Steuerbehörde – ohne Rücksicht auf die vereinbarte Parität – den kroatischen Empfänger.

Preiserstellung

versichert, unverzollt, in EUR (Preiserstellung in anderen konvertiblen Währungen möglich).

Weitere Informationen finden Sie bei Ihrer örtlichen IHK oder Handwerkskammer oder unter www.auwi-bayern.de → Ansprechpartner.

Bank- und Finanzwesen

Der Finanzsektor ist in Kroatien stark von ausländischen Unternehmen dominiert. Im Juli 2014 waren in Kroatien 27 Banken, eine Sparkasse und fünf Bausparkassen sowie eine staatliche Entwicklungsbank aktiv.

Verkehr, Transport, Logistik

Kroatien hat eine lange Küstenlinie (1.880 km) und eine lange Nord-Süd-Erstreckung mit relativ schwierigen topographischen Verhältnissen. Daher sind Häfen und Marinas neben dem Straßen-, Schienen- und Flugverkehr wichtige Bestandteile der Infrastruktur.

Kroatien ist die Schnittstelle der transeuropäischen Verkehrskorridore Vb, Vc, X und des Donau-Korridors VII sowie ihrer Abzweigungen. Des Weiteren verläuft durch Kroatien eine wichtige Erdöl-Pipeline. Aufgrund seiner geografischen Lage spielt Kroatien eine wichtige Rolle in der Verbindung zwischen Westeuropa und dem Balkan sowie den Verbindungen zwischen Mitteleuropa und der Adria bzw. dem Mittelmeer. Die bestehenden Landstraßen-, Hafen- und Autobahnnetze sowie der Luftverkehr sind verhältnismäßig gut entwickelt und bieten eine relativ gute Abdeckung des Landes.

Die Kroatischen Eisenbahnen (nationale kroatische Bahngesellschaft) verfügen über eine Gesamtlänge des Schienennetzes in Kroatien von 2.974 km, von denen 248 km zweispurig sind

Quelle: www.mppi.hr

Die Gesamtlänge des Straßennetzes in Kroatien beträgt 29.547 km. Darunter sind 1.416,5 km Autobahn- und Schnellstraßen, 6.858,9 km Landesstraßen, 9.703,4 km Kreisstraßen und 8.979,7 km Gemeindestraßen. Als Netzbetreiber fungieren die staatlichen Betreibergesellschaften Hrvatske autoceste (HAC) und Autocesta Rijeka-Zagreb (ARZ) sowie zwei private Gesellschaften: Autocesta Zagreb-Macelj (AZM) und Bina-Istra.

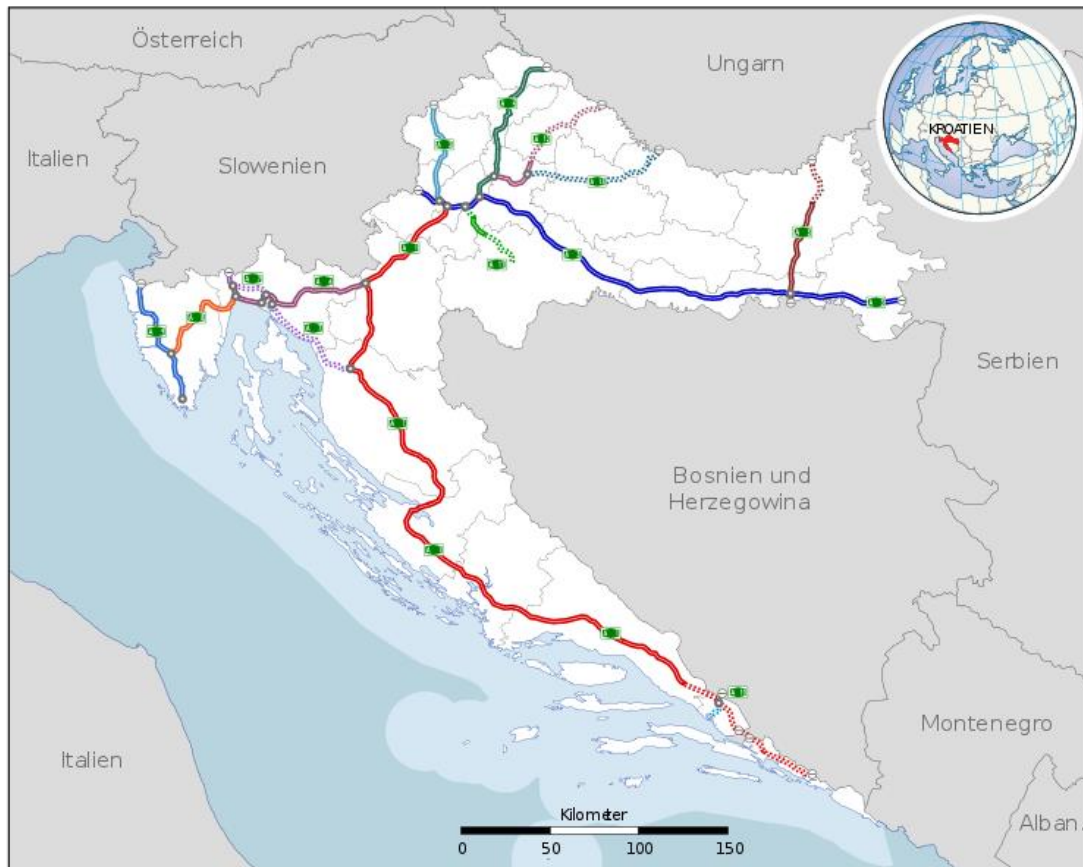
Quelle: www.mppi.hr

Entlang der Küste Kroatiens mit seinen mehr als 1.000 vorgelagerten Inseln findet sich eine stetig wachsende Anzahl von Marinas (über 50) und Häfen. Den bedeutendsten überseeischen Umschlagplatz für Süd-Mittel- und Südosteuropa stellt der Seehafen Rijeka dar, welcher mehrere Terminals für Mineralöl, Stückgut, Sperrgut und Container sowie einen Passagierterminal für Fährverkehr besitzt. Weitere internationale Passagier- und Frachtseehäfen befinden sich in Zadar, Sibenik, Split, Ploce und Dubrovnik.

Kroatien verfügt über insgesamt vier Binnenhäfen, die an der Donau (Hafen Vukovar) und ihren Nebenflüssen Drau (Hafen Osijek) und Sava (Sisak und Slavonski Brod) liegen. Der bedeutendste Donauhafen ist Vukovar und befindet sich im Osten Kroatiens.

In Kroatien gibt es sieben internationale Passagier- und Frachtflughäfen (Dubrovnik, Osijek, Pula, Rijeka, Split, Zadar und Zagreb). Die höchste Anzahl der Passagiere verzeichnet der Zagreber Flughafen (2,4 Mio. Passagiere im Jahr 2014). Der zweitgrößte Flughafen ist Split, der im Jahr 2014 1,75 Mio. Flugreisende abfertigte, gefolgt vom Flughafen Dubrovnik mit 1,58 Mio. Fluggästen im Jahr 2014.

Quelle: <http://www.croatianairports.com>



KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

INFORMATIONEN ZU STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Das kroatische Steuerrecht steht im Einklang mit den entsprechenden Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union. Allerdings gibt es immer gewisse Schwierigkeiten bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften durch die kroatische Steuerverwaltung.

Die Grundlage des Steuersystems bildet das allgemeine Steuergesetz (Abgabenordnung, „Opći porezni zakon“ - Amtsblatt der Republik Kroatien Nr. 127/00 idF 78/12). Andere Steuern werden durch Einzelgesetze geregelt. Die Republik Kroatien hat mit einer Vielzahl von Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen.

Derzeit gibt es in Kroatien folgende Steuern:

Auf Staatsebene:

- Mehrwertsteuer („Porez na dodanu vrijednost“);
- Gewinnsteuer („Porez na dobit“);
- Sonder- und Verbrauchsteuer (Sondersteuer: Motorfahrzeuge, Kaffee und alkoholfreie Getränke, Steuer auf Haftpflicht- und Kasko-Versicherungsprämien von Fahrzeugen, Verbrauchssteuer: auf Alkohol, alkoholische Getränke, Tabakwaren, Energieträger und elektrische Energie)

Auf Gespanschaftsebene:

- Erbschafts- und Schenkungssteuer („Porez na nasljedstvo ili darove“)
- Steuer auf Straßenfahrzeuge („Porez na cestovna motorna vozila“)
- Steuer auf Wasserfahrzeuge („Porez na plovila“)
- Steuer auf Glückspielautomaten („Porez na automate za zabavne igre“)

Auf Stadtebene:

- Stadtsteuer auf Einkommen („Prirez poreza na dohodak“)
- Spezielle Verbrauchssteuer auf alkoholische Getränke („Porez na potrošnju“)
- Steuer auf Wochenendhäuser („Porez na kuće za odmor“)
- Steuer auf den Firmennamen („Porez na tvrtku ili naziv“)
- Steuer auf die Nutzung von öffentlichen Flächen
- Kfz-Steuer

Gemeinschaftliche Ebene – Steuern die zwischen Bund, Gespanschaft und Stadt geteilt werden:

- Einkommenssteuer („Porez na dohodak“)
- Grunderwerbssteuer („Porez na promet nekretnina“)

Weitere Steuern:

- Glücksspielsteuer („Porezi na dobitke od igara na sreću i naknade na priređivanje igara na sreću“): Wetten, Automaten Spiele, Spiele im Casino, Organisation von einmaligen Glücksspielen, Lotterie
- Entgelt für die Veranstaltung von Glücksspielen („Naknada za priređivanje nagradnih igara“): vorgeschriebene Abgabe, die der Veranstalter von Glücksspielen an das kroatische Rote Kreuz zahlen muss.

Im weiteren Text erläutern wir nur jene Steuern, welche für deutsche Unternehmen von Interesse sind.

Anmerkung:

Detaillierte Informationen zu allen angeführten Steuern finden Sie auf der Seite der [kroatischen Hauptsteuerbehörde](#) in englischer Sprache.

Unternehmensbesteuerung

Die Gewinnsteuer beträgt 20% und ist vergleichbar mit der deutschen Körperschaftsteuer (Grundlage: Gewinnsteuergesetz - „Zakon o porezu na dobit“, Amtsblatt der Republik Kroatien Nr. 109/93 idF 143/14 und eine Verordnung dazu).

Gewinnsteuerpflichtig sind Handelsgesellschaften und andere juristische Personen mit Sitz in Kroatien sowie inländische Betriebstätten (Niederlassungen) ausländischer Handelsgesellschaften, die eine Tätigkeit mit Absicht der Gewinn- oder Einnahmeerzielung ausüben.

Umsatzsteuer / USt-Id.-Nummer

Anfang 2013 begann Kroatien das aus den 90er Jahren stammende Mehrwertsteuergesetz schrittweise zu ändern. Seit November 2014 gibt es ein neues MWSt-Gesetz („Zakon o porezu na dodanu vrijednost“, kroatisches Amtsblatt Nr. 143/2014) welches zur Gänze den EU-Regelungen entspricht.

Steuerpflichtig sind alle Unternehmer mit ihrem Unternehmen, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche Person (freie Berufe, Gewerbebetrieb) oder eine juristische Person (Kapital- oder Personengesellschaft) handelt. Die Registrierungspflicht für ausländische Unternehmer besteht immer dann, wenn Leistungen an nicht mehrwertsteuerpflichtige Personen erbracht werden. Werden jedoch Leistungen an kroatische mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen erbracht, ist keine mehrwertsteuerliche Registrierung des ausländischen Unternehmens notwendig, es wird das Reverse-Charge-Verfahren angewandt.

Die Schwelle für die Registrierungspflicht im MwSt.-System liegt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen bei derzeit HRK 270.000 pro Jahr.

Jeder kroatische Staatsbürger, jedes in Kroatien registrierte Unternehmen, aber auch Ausländer mit vorübergehendem Aufenthalt und Unternehmen, die in Kroatien steuerpflichtig werden, erhalten eine sogenannte **OIB-Nummer** (Osobni identifikacijski broj) – eine „persönliche Identifikationsnummer“.

Diese elfstellige Nummer ersetzt die „Bürgerstammnummer/Matrikelnummer“ (JMBG) und soll so ein erhöhtes Maß an Privatsphäre und Datenschutz gewährleisten, dient aber auch als einzige Nummer zur Identifizierung bei Behörden und soll auch dabei helfen, Geldwäsche und Korruption einzugrenzen.

Durch den EU-Beitritt Kroatiens erhielten nun auch alle Unternehmen USt-Id.-Nummern. Auf der Web-Seite der [kroatischen Hauptsteuerbehörde](#) befindet sich eine ausführliche Information (in englischer Sprache), wie ausländische Unternehmen eine kroatische OIB Nummer (Persönliche Identifikationsnummer) erhalten können, die wiederum Voraussetzung für die Zuteilung einer USt-Id-Nummer ist.

Die für die Registrierung der kroatischen USt.-Id. und OIB-Nummer benötigten Formulare (in kroatischer und deutscher Sprache) sendet Ihnen das AC Zagreb auf Anfrage gerne zu.

Für mehrwertsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen von Deutschland nach Kroatien und vice versa benötigen Unternehmen jedenfalls die USt.-Id.-Nummer des kroatischen Unternehmens.

Der Mehrwertsteuer unterliegen:

- Lieferungen von Gütern aller Art sowie alle Dienstleistungen, die ein Steuerpflichtiger im Gebiet Kroatiens gegen Entgelt tätigt,
- innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen im Gebiet Kroatiens,
- der Eigenverbrauch (Entnahme von Gütern aus einem Unternehmen zum Privatgebrauch, Dienstleistungsnutzung für den Eigenbedarf, etc.),
- Wareneinfuhr aus einem Drittland.

Der **Normalsteuersatz** liegt bei **25 %** und gilt für alle steuerpflichtigen Umsätze.

Für bestimmte Produktgruppen/Dienstleistungen gelten **ermäßigte Mehrwertsteuersätze**:

- Produkte/Dienstleistungen mit **5%-Mehrwertsteuersatz**: Brot, Milch, Fach- und Lehrbücher, Arzneimittel, medizinische Hilfsmittel von der Arzneimittelliste des staatlichen Krankenversicherungsträgers, Kinokarten, bestimmte Tageszeitungen und Fachmagazine
- Produkte/Dienstleistungen mit **13%-Mehrwertsteuersatz**: Speiseöl, Kindernahrung, Zucker, Wasser (außer Trinkwasser in Flaschen), Konzertkarten, Tourismusdienstleistungen (Unterbringung von Gästen in kommerziellen Objekten des Gastgewerbes, Zubereitung von Speisen und Dienstleistungen des Verkaufs von Speisen im Gastgewerbe, weitere Druckmedien, die nicht von dem o.a. ermäßigten Steuersatz erfasst sind).

Ausfuhr aus Kroatien

Bei der Ausfuhr von Kroatien in andere EU-Mitgliedstaaten fällt keine MwSt. an, wenn die USt.-Id Nummer des Empfängers angeführt und ein Nachweis über den Export vorgelegt werden kann. Bei der Ausfuhr von Kroatien in nicht EU-Staaten ist eine Netto-Rechnung - d.h. ohne kroatische MwSt. - zu beizulegen.

Als **nicht steuerbare Leistungen** gelten:

Warenlieferungen in Zollfreizonen auf dem Gebiet der Republik Kroatien, Warenlieferungen und erbrachte Dienstleistungen für konsularische und diplomatische Vertretungen (unter Gegenseitigkeitsbedingung) in der Republik Kroatien, Warenlieferungen an zugelassene Körperschaften zum Export ins Ausland für humanitäre und gemeinnützige Zwecke.

Tax Free

Reisende, die nicht in Kroatien oder der EU ansässig sind, können für die Mitnahme von Gütern in Länder, die nicht zum EWR gehören, eine Mehrwertsteuererstattung erhalten. Dies gilt für Waren, deren Kaufpreis zuzüglich MwSt. mehr als HRK 740 beträgt.

Reverse Charge System

Ob eine Dienstleistung in Kroatien steuerbar ist, hängt vom „Ort der Leistung“ ab. Der Ort der Leistung ist in § 5 des Mehrwertsteuergesetzes definiert und ist nicht abhängig davon, ob der Erbringer der Dienstleistung jemals in Kroatien war.

Nimmt ein kroatisches Unternehmen Dienstleistungen eines Unternehmens mit Sitz im Ausland in Anspruch und unterliegen diese in Kroatien der Mehrwertsteuerpflicht, kommt das „**Reverse-Charge**“-Verfahren zur Anwendung (§ 16 MwStG, 73/2013). Dabei führt der kroatische Empfänger der Dienstleistung die Mehrwertsteuer für das ausländische Unternehmen ab und kann diese als Vorsteuer geltend machen.

Verbrauchssteuer

Für bestimmte Produktgruppen ist vor der Inverkehrbringung in Kroatien eine **Sonder- bzw. Verbrauchssteuer** zu entrichten.

Folgende Produkte/Produktgruppen/Dienstleistungen zählen zu verbrauchssteuerpflichtigen Waren:

- alkoholfreie & alkoholische Getränke
- Tabakwaren
- Energieerzeugnisse (Treibstoffe) und elektrischer Strom
- Motorfahrzeuge
- Kfz-Kasko- und Haftpflichtversicherungsprämien

Für den Import und das Inverkehrbringen dieser Produkte auf dem kroatischen Markt gelten folgende Vorschriften:

- Verbrauchssteuergesetz für Kaffee und alkoholfreie Getränke („Zakon o posebnom porezu na kavu i bezalkoholna pića“, NN 111/13)
- Vorschrift über die Verbrauchssteuer („Pravilnik o trošarinama“, NN 83/15)

- Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.
- Vorschrift über die Sondersteuer auf Motorfahrzeuge (Pravilnik o posebnoj porezu na motorna vozila“, NN 31/15)
- Verbrauchssteuergesetz (kroat. Zakon o trošarinama, NN 22/2013, 32/2013 und 81/2013)

Luxussteuer

Kroatien hat ab dem 1. Januar 2013 die Sondersteuer für Luxusgüter (darunter u.a. Schmuck und Uhren) in der Höhe von 30% ersatzlos gestrichen.

Kfz, Wasserfahrzeuge und Flugzeuge

Es existieren spezielle Verbrauchsteuern auf Kraftfahrzeuge, Motorräder, Wasserfahrzeuge und Flugzeuge, die in die Republik Kroatien eingeführt oder in Kroatien hergestellt werden. Steuerpflichtig sind der Importeur, der Produzent oder der Käufer (Erwerber). Die Bemessungsgrundlage ist der Verkaufspreis, Motorstärke und der CO₂-Ausstoß.

Neu geregelt wurde die Befreiung von der MwSt.-Pflicht für Wasserfahrzeuge. Ab dem 1.7.2013 sind grundsätzlich alle Boote, die älter als acht Jahre sind, von der Mehrwertsteuer befreit.

Überblick über Verbrauchssteuern für alle Arten von Getränken

| GETRÄNK | VERBRAUCHSSTEUER |
|--|---|
| Alkoholfreie Getränke | 40 HRK/hl |
| Fruchtsirupe und –Konzentrate | 240 HRK/hl |
| Bier | 40 HRK je 1% Alkoholgehalt |
| Wein | 0 HRK |
| Sonstige Getränke, die als Produkte der Gärung entstehen (ausgenommen Bier und Wein) | 0 HRK |
| Alkoholische Mischgetränke mit bis zu 15% Alkoholanteil | 500 HRK/hl |
| Alkoholische Mischgetränke mit mehr als 15% Alkoholanteil | 800 HRK/hl |
| Ethylalkohol (scharfe Alkoholgetränke) | 5.300 HRK/hl reinem Alkohol (ausgedrückt im Volumenanteil bei 20° C Raumtemperatur) |
| Gerösteter Kaffee | 6 HRK/kg |
| Kaffeemittel, -Essenzen und -Konzentrate | 20 HRK/kg |

Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungsprämien

Die Steuer auf Versicherungsprämien für die Kfz-Haftpflicht beträgt 15%, für Kfz-Kaskoprämien 10%.

Tabakwaren

Die Tabaksteuer beträgt seit 17.04.2015:

- für Zigaretten HRK 230/1.000 Stk. + 38% des Kleinverkaufspreises, mindestens HRK 648 für 1.000 Stk.
- für Pfeifentabak (Schnitttabak) HRK 550/kg
- für sonstigen Rauchtobak HRK 500/kg

Produkte, die Tabak enthalten und ausschließlich zu medizinischen Zwecken verwendet werden, gelten nicht als Tabakwaren.

Energieerzeugnisse und elektrischer Strom

Die Basis für die Berechnung der Verbrauchssteuer für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom stellt die Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 dar.

***Tipp**

Einen guten Überblick über alle Steuern in Kroatien sowie alle Steuergesetze und -verordnungen finden Sie in englischer Sprache auf der [Webseite der kroatischen Steuerverwaltung](#).

Alkoholfreie Getränke

Die spezielle Verbrauchsteuer auf alkoholfreie Getränke beträgt HRK 40 pro Hektoliter eines im Inland hergestellten oder aus dem Ausland importierten alkoholfreien Getränkes.

Kaffee

Die Sondersteuer beträgt zwischen HRK 6 (Rohkaffee) und HRK 20 (Kaffeeprodukte) pro Kilo Kaffee.

Tabakwaren

Die Tabaksteuer beträgt seit 5. Juni 2013:

für Zigaretten 0,197 HRK/Stk. + 37% des Kleinverkaufspreises, mindestens 567 HRK für 1.000 Stk. für Pfeifentabak (Schnitttabak) 450 HRK/kg

für sonstigen Rauchtobak 380 HRK/kg

Produkte, die Tabak enthalten und ausschließlich zu medizinischen Zwecken verwendet werden, gelten nicht als Tabakwaren.

Energieerzeugnisse und elektrischer Strom

Die Regelungen entsprechen der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom.

Kfz, Wasserfahrzeuge und Flugzeuge

Es existieren spezielle Verbrauchsteuern auf Kraftfahrzeuge, Motorräder, Wasserfahrzeuge und Flugzeuge, die in die Republik Kroatien eingeführt oder in Kroatien hergestellt werden. Steuerpflichtig sind der Importeur, der Produzent oder der Käufer (Erwerber). Die Bemessungsgrundlage ist der Verkaufspreis und der CO₂-Ausstoß.

Neu geregelt wurde die Befreiung für Wasserfahrzeuge von der MwSt-Pflicht. Ab dem 1.7.2013 sind grundsätzlich alle Boote, die älter als acht Jahre sind, von der Mehrwertsteuer befreit.

Luxussteuer

Kroatien hat ab dem 1. Januar 2013 die Sondersteuer für Luxusgüter (darunter u.a. Schmuck und Uhren) in der Höhe von 30% ersatzlos gestrichen.

Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungsprämien

Auf Kfz-Haftpflichtprämien entfallen 15%, auf Kfz-Kaskoprämien 10% Steuer (Amtsblatt Nr. 150/02, 16/03).

***Tipp**

Einen guten Überblick über alle Steuern in Kroatien sowie alle Steuergesetze und -verordnungen finden Sie in englischer Sprache auf der Webseite der kroatischen Steuerverwaltung unter http://www.porezna-uprava.hr/en_propisi/layouts/in2.vuk.sp.propisi.intranet/propisi.aspx.

Doppelbesteuerungsabkommen

Ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Deutschland und Kroatien gibt die Möglichkeit, Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und vom Vermögen zu vermeiden.

Vorsteuerabzug

Unternehmen mit Sitz in Kroatien können ihre Eingangsmehrwertsteuer (Eingangsumsatzsteuer) als Vorsteuer geltend machen. Auch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen in Kroatien sind zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Vergütungsverfahren

Ein MwSt.-Guthaben sollte nach dem Gesetz an Unternehmen mit Sitz in Kroatien und kroatische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen auf Antrag des Steuerpflichtigen innerhalb von 30 Tagen nach Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung von der Steuerverwaltung ausgezahlt werden.

In der Praxis verlangt die Steuerverwaltung meist Einsicht in die Originalbelege und die Bearbeitungsdauer kann bei Anträgen auf Auszahlung der Vorsteuer an Stelle von Verrechnung der Vorsteuer erheblich länger sein.

Vorsteuererstattung / Rechnungslegung

Rückerstattungsprozedur seit dem kroatischen EU-Beitritt

Der Antrag erfolgt über das zuständige Finanzamt in Deutschland, welches den Antrag an die kroatische Steuerbehörde weiterleitet.

Dabei müssen alle Daten zur Firma angegeben werden (Name, Sitz, E-Mail Adresse, Tätigkeit, USt-Id.-Nummer, Geschäftsführer, etc.).

Auf der Rechnung (die im **Original** beigelegt werden muss) müssen die kompletten Daten des Rechnungslegers (Namen, Sitz, Datum, Betrag ohne MwSt., Betrag mit MwSt., kroatische USt-Id - Nummer) sowie die Daten des Rechnungsempfängers angeführt sein.

Für alle angeführten Kosten bzw. die darin enthaltene MwSt. kann ein Antrag auf Rückerstattung gestellt werden. Voraussetzung für die Rückzahlung der (in den Kosten enthaltenen) MwSt. ist, dass die Kosten für geschäftliche Zwecke entstanden sind (z.B. Seminar auf einer Yacht).

Der Mindestzeitraum, für den ein Antrag gestellt werden kann, sind drei Monate bzw. auch kürzer, falls der Antrag am Ende eines laufenden Jahres gestellt wird und bis zum Ablauf weniger als drei Monate übrig bleiben. Für Anträge, die für ein Quartal gestellt werden, muss der Mindestbetrag HRK 3.100 betragen. Für Anträge, die für ein ganzes Kalenderjahr gestellt werden, ist der Mindestbetrag HRK 400.

Die Anträge auf Rückerstattung der MwSt. müssen bis spätestens 30. September für das vorhergehende Kalenderjahr eingereicht werden.

Einkommensteuer

Basis ist das Einkommensteuergesetz („Zakon o porezu na dohodak“, Amtsblatt der Republik Kroatien Nr. 109/93 idF 143/2014) und mehrere Verordnungen. Die Texte sind auf der [Webseite der kroatischen Steuerverwaltung](#) auf Englisch veröffentlicht.

Steuerpflicht

Einkommensteuerpflichtig ist jede inländische und ausländische natürliche Person, die Einkommen in Kroatien erzielt.

Ein inländischer Steuerpflichtiger zahlt Einkommensteuer auf das im Inland und Ausland erzielte Welteinkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dabei können persönliche Freibeträge geltend gemacht und bei bestimmten Einkunftsarten Verluste aus Vorjahren vorgetragen werden.

Ein nicht in Kroatien ansässiger Steuerpflichtiger zahlt Einkommensteuer nur auf das in Kroatien erzielte Einkommen (Quelleneinkommen, beschränkte Steuerpflicht), wobei der persönliche Grundfreibetrag und bei bestimmten Einkunftsarten Verluste aus Vorjahren vorgetragen werden können.

Einkunftsarten

Das kroatische Einkommensteuergesetz unterscheidet die folgenden Einkunftsarten:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit: Gewerbe, freie Berufe, Land- und Forstwirtschaft;
- Einkünfte aus Vermögen und Vermögensrechten: Verpachtung, Vermietung oder Wiederverkauf von Immobilien, Einkommen aus Autorenrechten und Rechten an Industrieigentum;
- Kapitaleinkünfte;
- Einkünfte aus Versicherung;
- Andere Einkünfte

Einkommensteuertarif

Einkommensteuersätze seit 1. Januar 2015 in % des monatlichen Bruttogehalts:

| Bruttoeinkommen pro Monat (nach Abzug möglicher Steuerfreibeträge) | Steuersatz |
|---|-------------------|
| 0 bis 2.200 HRK | 12 % |
| >2.200 bis 11.000 HRK | 25 % |
| >11.000 HRK | 40 % |

Steuerpflichtige können einen Grundfreibetrag von HRK 2.600 monatlich geltend machen. Weitere persönliche Freibeträge bestehen abhängig von der Familiensituation. Gemeinden und Städte können einen Zuschlag auf die Einkommensteuer vorschreiben ("Prirez/Stadtsteuer")

Einkommensteuerpflicht entsendeter Mitarbeiter

Das DBA zwischen Deutschland und Kroatien regelt auch das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit von in Deutschland steuerlich ansässigen Personen, die in Kroatien arbeiten bzw. diese Einkünfte in Kroatien erzielen. Dies sind insbesondere von ihrem deutschen Arbeitgeber nach Kroatien entsendete Mitarbeiter (z.B. in kroatische Tochtergesellschaften).

Welches der beiden Länder das Besteuerungsrecht für das Gehalt des entsendeten Mitarbeiters hat, hängt auch von den persönlichen Lebensumständen ab und muss für jeden Einzelfall vom Steuerberater geklärt werden.

Wichtige - jedoch nicht die einzigen Kriterien - sind hierbei der Ort des Mittelpunkts der Lebensinteressen des entsendeten Mitarbeiters und die Anzahl der Tage seines physischen Aufenthalts in Kroatien bzw. Deutschland. Ist ein in eine kroatische Tochtergesellschaft entsendeter Mitarbeiter nach deutschem Steuerrecht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und verbleibt sein Lebensmittelpunkt auch während der Entsendung in Deutschland (weil z.B. die Familie dort lebt) und hält er sich in Kroatien weniger als 183 Tage im Kalenderjahr auf, werden seine kroatischen Einkünfte in der Regel (auch hier gibt es Ausnahmen) ausschließlich in Deutschland besteuert.

Immobiliensteuer

Grundlage: Grunderwerbsteuergesetz ("Zakon o porezu na promet nekretnina", Amtsblatt der Republik Kroatien Nr. 69/97 idF 143/14).

Beim Erwerb einer Immobilie durch:

- Kauf,
- Tausch,
- Erbschaft oder Schenkung,
- Einlage oder Entnahme aus einer Handelsgesellschaft,
- Erwerb eines Fruchtgenussrechtes an einer Immobilie,
- Liquidations- oder Konkursverfahren,

oder auf andere Art muss vom Erwerber Grunderwerbsteuer auf den Verkaufswert (Marktwert) der Immobilie gezahlt werden, sofern der Umsatz nicht der Mehrwertsteuer unterliegt. Mehrwertsteuer und Grunderwerbsteuer schließen sich gegenseitig aus. Ist ein Immobilienumsatz mehrwertsteuerpflichtig, unterliegt er nicht der Grunderwerbsteuer.

Der Mehrwertssteuersatz von 25% fällt für den Erwerb von Neubauten (bis zu 2 Jahren) und Bauland an.

Der Grunderwerbsteuer von 5% unterliegt der Erwerb von bereits mehr als 2 Jahre genutzten Immobilien und Grundstücken, die keine Baugrundstücke sind. Steuerpflichtig ist der Erwerb der Liegenschaft. Die Steuerpflicht entsteht bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, nicht erst mit Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch.

Steuerbefreit ist die Einlage von Immobilien in das Stammkapital einer Handelsgesellschaft und der Erwerb von Immobilien durch eine Fusion, Spaltung oder die Übernahme einer Handelsgesellschaft. Des Weiteren sind bei Erbschaften und Schenkungen sowie anderem entgeltlosen Erwerb Familienmitglieder nach bestimmten Regeln steuerbefreit.

Entspricht der Kaufpreis nicht dem Marktpreis, kann die Steuerverwaltung die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer schätzen.

Zoll und Außenhandelsregime

Seit dem EU-Beitritt am 1.7.2013 ist Kroatien Teil des EU-Binnenmarktes.

Die EU hat mit allen CEFTA-Mitgliedsländern, außer Bosnien und Herzegowina, zusätzliche Protokolle über eine Erhöhung der zollfreien bzw. Zollbegünstigten Ausfuhrkontingente ausverhandelt. Die Verhandlungen zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina dauern immer noch an, wobei ein Ende der Verhandlungen noch nicht bestimmt werden kann.

Importbestimmungen

Seit dem kroatischen EU-Beitritt entfallen beim Warenexport aus den EU-Ländern nach Kroatien die Zollgebühr und die Erstellung der Zolldeklaration. Dies gilt ebenfalls für Lieferungen aus Kroatien in die EU. Auch weiterhin muss die Rechnung beigelegt werden, wobei die Ware an der Grenze nicht gemeldet werden muss. Die statistische Erfassung der Einfuhr erledigt der Empfänger der Lieferung.

Zollbestimmungen

Die Regelungen über Warenlieferungen und Einfuhrmodalitäten aus der EU sind seit dem kroatischen EU-Beitritt entfallen. Kroatien hat das EU-Zollrecht und den EU-Zolltarif übernommen.

Muster

Werden Muster (mit einem geringen Wert – wobei der Begriff nicht klar definiert ist) aus Staaten, mit denen die EU kein Freihandelsabkommen unterzeichnet hat, nach Kroatien eingeführt, müssen diese klar als kostenlose Vorführprodukte gekennzeichnet sein (wie z.B. Aufdruck: kostenloses Muster ist nicht für den Verkauf bestimmt, etc.) um vom Einfuhrzoll und der MwSt befreit zu werden.

Geschenke

Einzelne Lieferungen mit einem Wert von bis zu EUR 22 an kroatische natürliche und juristische Personen aus Staaten, mit denen die EU kein Freihandelsabkommen unterzeichnet hat, sind von der MwSt. und dem Einfuhrzoll befreit.

Einzelne Lieferungen mit einem Wert von bis zu EUR 150 an kroatische natürliche und juristische Personen aus Staaten, mit denen die EU kein Freihandelsabkommen unterzeichnet hat, sind lediglich vom Einfuhrzoll befreit. Auf solche Lieferungen wird die kroatische MwSt. verrechnet. Auf alle anderen Lieferungen, deren Wert die o.a. Beträge übersteigt, ist Einfuhrzoll und die kroatische MwSt. zu zahlen.

Vorschriften für Versand per Post

Standardbrief bis 20 g (mind. 14 x 9 cm, max. 23,5 x 16,5 cm, Stärke 0,5 cm); Brief Höchstgewicht 2 kg (Breite, Länge, Stärke insgesamt 90 cm; Größe dieser Dimensionen max. 60 cm); Zeitungen, Zeitschriften und Bücher bzw. Drucksachen max. 10 kg; Paket max. 30 kg.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Mit dem EU-Beitritt hat Kroatien sämtliche Vorschriften bzgl. der Etikettierungsvorschriften und Qualitätszertifikate für Importprodukte aus der EU-Legislative übernommen. Zertifikate und Qualitätszeugnisse, ausgestellt in anderen EU-Mitgliedsstaaten, werden anerkannt. Zusätzliche Qualitätskontrollen und/oder Zertifikate sind grundsätzlich nicht erforderlich.

Vor der Inverkehrbringung in Kroatien ist die Produktkennzeichnung (Etikettierung) in kroatischer Sprache durchzuführen. Gemäß dem Verbraucherschutzgesetz muss das Etikett unbedingt Mindestangaben über das Produkt in kroatischer Sprache enthalten, die für eine verständliche und eindeutige Information des Konsumenten erforderlich sind sowie Zusatzangaben, die für bestimmte Produkte/Produktgruppen vorgeschrieben sind (z.B. Lebensmittel, Kosmetikprodukte, Textilien, Arzneimittel etc.).

Besondere Bestimmungen gelten für:

- Lebewild, Fleisch: EU-Zulassung, Veterinärkontrollen
- Alkoholfreie- und alkoholische Getränke, Bier, Kaffee, Tabak und Zigaretten: Verbrauchssteuer
- Arznei- u. Heilmittel, Pflanzenschutzmittel: teilweise Registrierung beim kroatischen Gesundheitsministerium
- Pkw, Lkw: Sondersteuer, Homologation
- Waffen: Genehmigung des Verteidigungsministeriums

Begleitpapiere

Unterlagen, die bei der **Verzollung von Drittlandsware** nötig sind:

- Rechnung und andere Handelspapiere (Lieferschein ist nicht zwingend)
- Deklaration über den Zollwert der Ware
- Ursprungszeugnis der Ware (EUR 1 oder Ursprungsnachweis auf Rechnung oder Lieferschein)
- Andere notwendige Dokumente, z.B. besondere Zertifikate etc.
- Diverse Transportdokumente, z.B. CMR, Speditionszulassung, Transportgenehmigungen, etc.

Restriktionen

Behandlung von abgenommenen Waren

Bei einem Zollverfahren bzw. einer Beschlagnahme der Waren informiert die zuständige Zollbehörde den Importeur/Spediteur schriftlich innerhalb von 30 Tagen über die weitere Vorgangsweise.

Wichtige Links:

- Kroatische Zollverwaltung (kroatisch, englisch, deutsch,...): <http://www.carina.hr/Pocetna/index2.aspx>
- Kroatisches Gesundheitsministerium (kroatisch): <http://www.zdravlje.hr/>
- Kroatische Akkreditierungsagentur (kroatisch, englisch): <http://www.akreditacija.hr/EN>

Artenschutz

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Viele Rechtsgebiete - wie Zivilprozess- und Schuldrecht - sind dem deutschen Recht sehr ähnlich. Auch das Handelsregister und das Grundbuch sind nach deutschem Vorbild gestaltet.

Das Niveau der Rechtspflege ist verbesserungsfähig, Gerichtsverfahren dauern aufgrund der Überlastung der Gerichte unverhältnismäßig lange.

Devisenrecht

Durch das novellierte Devisengesetz (Amtsblatt der Republik Kroatien Nr. 96/03, idF Nr. 140/05 und 132/06) ist das kroatische Devisensystem erheblich liberalisiert worden.

Das Gesetz und die Ergänzungen sowie die dazugehörigen Durchführungsbeschlüsse in englischer Sprache finden Sie auf der Website der Kroatischen Nationalbank: <http://www.hnb.hr/propisi/epropisi.htm?tsfsg=7e06bd217db9e2eda1155d2c9edbfef3>

Das Devisengesetz regelt:

- Geschäfte zwischen Deviseninländern und Devisenausländern in Devisen und in kroatischer Währung;
- Devisengeschäfte zwischen Deviseninländern;
- einseitigen grenzüberschreitenden Kapitalverkehr.

Deviseninländer im Sinne des Gesetzes sind:

- juristische Personen mit Sitz in Kroatien, abgesehen von deren ausländischen Zweigniederlassungen;
- in entsprechende kroatische Register eingetragene Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften;
- Einzelkaufleute, Gewerbetreibende und andere natürliche Personen mit (Wohn-)Sitz in Kroatien, die ihre registrierte Tätigkeit selbstständig betreiben;
- natürliche Personen mit Wohnsitz in Kroatien;
- natürliche Personen, die sich aufgrund einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung länger als 183 Tage in Kroatien aufhalten;
- diplomatische und konsularische Vertretungen der Republik Kroatien im Ausland sowie in diesen Vertretungen beschäftigte kroatische Staatsbürger.

Alle anderen Personen gelten als Devisenausländer im Sinne des Devisengesetzes.

Juristische und natürliche Personen können ausländische Wertpapiere in Einklang mit den Bestimmungen des Devisengesetzes und des entsprechenden Beschlusses der Kroatischen Nationalbank kaufen.

Der Handel mit ausländischen Wertpapieren an den inländischen Kapitalmärkten ist erlaubt.

Die Kroatische Nationalbank hat die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Devisenausländer kurzfristige Wertpapiere in Kroatien ausstellen können, sowie die Bedingungen, zu denen Devisenausländer Wertpapiere in Kroatien und Anteile an kroatischen Investmentfonds erwerben können.

Zuletzt sind jedoch einige Einschränkungen eingeführt worden, die Experten stark kritisieren. Devisenausländer dürfen nämlich die erworbenen kroatischen Wertpapiere innerhalb eines Jahres ab Erwerb (bei Wertpapieren, deren Fälligkeitsfrist kürzer als ein Jahr ist, bis zum Fälligkeitstag) nicht an Deviseninländer verkaufen, verpfänden oder fiduziarisch (treuhändisch) übertragen. Einschränkungen aus diesem Beschluss gelten jedoch nicht, sofern sie den Bestimmungen des zwischen Deutschland und Kroatien abgeschlossenen Abkommens über die Förderung und den Schutz von Investitionen entgegenstehen.

Gewinne, die ein ausländischer Investor durch Kapitalanlagen in Kroatien erzielt hat, kann dieser frei ins Ausland überweisen, sofern der ausländische Investor allen vorgeschriebenen Verpflichtungen nachgekommen ist. Direkte Investitionen aus dem Ausland (einschließlich der Gesellschaftsgründung und des Erwerbes von Anteilen an kroatischen Gesellschaften) müssen der Kroatischen Nationalbank angezeigt werden.

Ausländische Kredite müssen auch weiterhin bei der Kroatischen Nationalbank registriert werden. Diese Registrierungspflicht bezieht sich auch auf Finanzkredite und langfristige Kommerzkredite.

Die Einräumung kurzfristiger Finanzkredite mit einer Fälligkeitsfrist von weniger als einem Jahr an Devisenausländer ist unzulässig. Dies gilt allerdings nicht für Banken, direkte Investitionen sowie an Verwandte von natürlichen Personen eingeräumte Darlehen. Die kroatischen Banken können allen Deviseninländern (sowohl natürlichen als auch juristischen Personen) Kredite in ausländischer Währung einräumen, die ebenfalls in dieser Währung zurückgezahlt werden können.

Der Zahlungsverkehr und Kreditgeschäfte mit dem Ausland müssen über befugte Banken abgewickelt werden und sind grundsätzlich frei, soweit alle Verpflichtungen gegenüber der Republik Kroatien (Abgaben, Anmeldungen, Registrierungen etc.) erfüllt wurden. Die Kroatische Nationalbank ist jedoch in einigen Fällen berechtigt, gesetzlich vorgeschriebene Schutzmaßnahmen zu treffen.

Für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland dienen die üblichen Zahlungsmittel: Dokumentenakkreditive (widerrufliche und unwiderrufliche, bestätigte und unbestätigte, übertragbare und unübertragbare, back-to-back-Akkreditive, einmalige und revolvingende Akkreditive, red-clause-Akkreditive, Stand-by-Akkreditive); Banküberweisungen, Dokumenteninkasso; Handelskreditbriefe; Schecks; Wechsel; Zahlungsverprechen und Bankgarantien.

Devisenbarzahlungen zwischen Deviseninländern und Devisenausländern sind in folgenden Fällen nicht erlaubt:

- bei Erwerb von Liegenschaften und Anteilen an Gesellschaften in Kroatien;
- bei Erwerb von Anteilen an kroatischen Investmentfonds;
- bei Kauf von in Kroatien ausgestellten Wertpapieren, gleichgültig ob sie auf Kuna oder auf ausländische Währung lauten und
- bei Erwerb von Aktien und Depotscheinen inländischer Gesellschaften.

Ausländische Personen können in Kroatien Bankkonten (sog. „Nichtresidentenkonten“) und Spareinlagen eröffnen. Ausländische Währungen und Wertpapiere, die auf eine ausländische Währung lauten, können frei in die Republik Kroatien eingeführt werden, solange das Devisengesetz, die Geldwäschevorschriften und die Beschlüsse der Kroatischen Nationalbank eingehalten werden.

Ausländer und kroatische natürliche Personen dürfen Devisen bzw. kroatische Kuna (HRK) uneingeschränkt ein-/ausführen. Beträge über 10.000 EUR sind bei der Ein- bzw. Ausreise schriftlich beim Zoll zu deklarieren, wenn sie an einer kroatischen Grenze in die EU eingeführt oder ausgeführt werden sollen.

Es bleibt den Zollorganen (bei größeren Geldsummen) überlassen, bei Verdacht auf Geldwäsche einen schriftlichen Nachweis (Bankbestätigung, Kaufvertrag, etc.) zu verlangen.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Die Ausübung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit in Kroatien setzt die Gründung einer Firma voraus.

Es besteht für ausländische Unternehmen die Möglichkeit der Errichtung einer eigenen Niederlassung. Diese ist (ob mehrheitlich oder ausschließlich in ausländischem Eigentum) kroatischen Unternehmen gleichgestellt.

EU-Firmen können seit Kroatiens EU-Beitritt KEINE Repräsentanzen mehr gründen (Drittstaatenangehörige jedoch schon).

Handelsvertreterrecht

In Kroatien existiert kein gesondertes Handelsvertretergesetz.

Gesellschaftsrecht

Das kroatische Gesetz über Handelsgesellschaften ist dem deutschen Gesellschaftsrecht sehr ähnlich und kennt fast dieselben Unternehmensformen:

- den Einzelkaufmann („Trgovac pojedinac“, kurz: „t.p.“);
- die Offene Handelsgesellschaft („Javno trgovačko društvo“, kurz: „j.t.d.“);
- die Kommanditgesellschaft („Komanditno društvo“, kurz: „k.d.“);
- die Stille Gesellschaft („Tajno društvo“)
- die Aktiengesellschaft („Dioničko društvo“, kurz: „d.d.“);
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Društvo s ograničenom odgovornošću“, kurz: „d.o.o.“).

Mischformen wie etwa die GmbH & Co. KG („d.o.o. k.d.“) sind zwar nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, werden aber in der Rechtspraxis als zulässig anerkannt.

Abgesehen vom Einzelkaufmann und von der stillen Gesellschaft gelten alle oben genannten Formen – anders als im deutschen Gesellschaftsrecht – als juristische Personen und weisen eine uneingeschränkte Rechtspersönlichkeit auf. Sie können daher Eigentümer von Mobilien und Immobilien sein, Rechte erwerben, Verpflichtungen übernehmen und vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht klagen und verklagt werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Rechtsformen besteht für ausländische Investoren die Möglichkeit zur Gründung einer Zweigniederlassung („Podružnica“).

Als Unternehmensform existiert auch die ‚wirtschaftliche Interessensvereinigung‘ („Gospodarsko interesno udruženje“). Diese ist eine juristische Person, die von zwei oder mehreren natürlichen und juristischen Personen mit dem Zweck, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, sowie die Ergebnisse dieser Tätigkeit zu verbessern und zu steigern, ohne Gewinnerzielungsabsicht gegründet wird. Die Tätigkeit dieser Interessensvereinigung soll in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitglieder stehen und hat im Verhältnis zu dieser lediglich Hilfscharakter.

Grundsätzlich steht es Unternehmern frei, jede beliebige Rechtsform für die Ausübung ihrer Tätigkeit zu wählen. Lediglich bei der Ausübung von bestimmten Tätigkeiten (z.B. Banken, Versicherungen, etc.) ist eine bestimmte Rechtsform vorgeschrieben.

Ein ausländischer Investor kann anstelle der Gründung einer neuen Handelsgesellschaft Geschäftsanteile oder Aktien einer bereits bestehenden Handelsgesellschaft (welcher Rechtsform auch immer) erwerben und auf diese Weise bereits tätige Unternehmen übernehmen.

Das kroatische Gesetz über Handelsgesellschaften ist bereits zur Gänze an das EU-Recht angepasst.

Gewerberecht

Gewerbetreibender ist gemäß dem Gewerbegesetz (Amtsblatt Nr. 49/03 – bereinigte Fassung) eine natürliche Person, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Die Ausübung eines Gewerbes steht grundsätzlich auch ausländischen natürlichen Personen – unter den gleichen Bedingungen, die kroatische Staatsbürger erfüllen müssen - offen.

Handelsgesellschaften können ein Gewerbe ausüben, sofern dies nicht in industrieller Weise erfolgt.

Zulässig ist grundsätzlich die Ausübung jeder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht im Wege eines Gesetzes untersagt ist.

Arten von Gewerbe

Das kroatische Gewerberecht unterscheidet folgende Gewerbearten:

- freies Gewerbe – ein Gewerbe für dessen Ausübung weder Fachkenntnisse noch eine Meisterprüfung erforderlich sind. Zur Ausübung ist ein Gewerbeschein erforderlich.
- gebundenes Gewerbe – ein Gewerbe, für dessen Ausübung Fachkenntnisse oder eine Meisterprüfung erforderlich sind. Zur Ausübung ist ein Gewerbeschein erforderlich.
- konzessioniertes Gewerbe – ein Gewerbe, das auf Grund einer Konzession ausgeübt werden darf. Die Konzession wird je nach Gewerbeart vom zuständigen Ministerium erteilt.

Laut Aussage der kroatischen Gewerbekammer werden deutsche Meisterprüfungen in Kroatien anerkannt.

Um eine Meisterprüfung in Kroatien ablegen zu können, muss der Antragsteller eine abgeschlossene Lehre sowie drei Jahre Berufserfahrung aus dem jeweiligen Fachbereich nachweisen können.

Zugang zum Gewerbe

Die Anmeldung eines Gewerbes erfolgt beim Wirtschaftsbüro "Ured za gospodarstvo" der jeweiligen Stadtverwaltung (am Sitz des neu gegründeten Unternehmens) oder beim „One-Stop-Shop“ für Firmengründungen [HITRO.HR](http://www.hitro.hr): <http://www.hitro.hr/Default.aspx>.

Auf der Webseite von HITRO.HR ist ein Gründungsleitfaden in englischer Sprache publiziert, der für jeden Anmeldungsschritt alle benötigten Dokumente auflistet. Die Webseite enthält auch die notwendigen Formulare zum Download.

Drei der vier zur Gründung erforderlichen Schritte können im Rahmen von HITRO.HR bei der kroatischen Finanzagentur FINA: www.fina.hr abgewickelt werden.

Die Eintragung ins Gewerberegister hat konstitutive Wirkung.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Ausländische Investoren sind in Kroatien hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten sowie als Gesellschafter einer Handelsgesellschaft unter der Voraussetzung der Reziprozität inländischen Personen gleichgestellt („National treatment“-Prinzip). Einige grundlegende Rechte sind auch verfassungsrechtlich verankert.

Die Verfassung der Republik Kroatien („Ustav Republike Hrvatske“), Amtsblatt der Republik Kroatien „Narodne novine“ Nr. 41/01idF 85/10, garantiert beispielsweise, dass durch Investitionen von Kapital erworbene Rechte weder durch Gesetze noch durch andere Rechtsakte beeinträchtigt werden können, Gewinne ausländischer Investoren frei ins Ausland transferierbar sind und investiertes Kapital ausgeführt werden kann.

Eine Hypothek zu Gunsten einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person ist zulässig. Auch fiduziarische Rechtsgeschäfte mit Immobilien (Treuhandformen bzw. Sicherungsübereignungen) zu Gunsten einer natürlichen oder juristischen Person aus einem EU-Mitgliedstaat unterliegen grundsätzlich keinen Beschränkungen.

Firmengründung

Investitionen und Joint Ventures

Bei Investitionen in Kroatien (auch Beteiligung an oder Übernahme von Betrieben) ist einerseits der finanzielle Zustand der kroatischen Firma bzw. des Objektes genau zu überprüfen und andererseits die Frage zu klären, ob die kroatische Firma auch tatsächlich Eigentümerin der zu veräußernden Liegenschaften und Rechte ist.

Die Eintragung von Liegenschaften in das Grundbuch ist gemäß dem seit 1.1.1997 geltenden Grundbuchgesetz Voraussetzung für den Erwerb von Eigentum oder anderen dinglichen Rechten an einer Liegenschaft.

Die Grundbücher in Kroatien sind allerdings oft nicht auf dem aktuellsten Stand, sodass es vorkommen kann, dass der Grundbuchsstand vom tatsächlichen Besitzstand abweicht, was auf die Verhältnisse vor der Unabhängigkeit im Jahre 1991 zurückzuführen ist. Zudem kann es vorkommen, dass eine Liegenschaft in „gesellschaftlichem Eigentum“ stand.

In solchen Fällen ist besondere Vorsicht geboten, da hier trotz Grundbuchsauszug unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsansprüche von Dritten geltend gemacht werden können. Ist eine Liegenschaft nicht im Grundbuch eingetragen, so kann der Grundstücksverkäufer die Rechtmäßigkeit seiner Eigentumsansprüche durch die lückenlose Dokumentation der jeweiligen Voreigentümer nachweisen.

In einem solchen Fall wird empfohlen, in einem gerichtlichen Verfahren ein Feststellungsurteil zu erwirken und sich als neuer Grundstückseigentümer – kraft dieses Urteils – rechtswirksam in das kroatische Grundbuch eintragen zu lassen.

Alle in der Republik Kroatien gegründeten und eingetragenen juristischen Personen, unabhängig davon, ob diese mit inländischem oder ausländischem Kapital gegründet wurden, werden in der Republik Kroatien als kroatische juristische Personen betrachtet. Eine Hypothek zugunsten einer ausländischen, natürlichen oder juristischen Person ist zulässig.

Das **kroatische Investitionsgesetz** (kroatisches Amtsblatt Nr. 111/2012 idF 28/13) sieht unter anderem folgende Förderungen (abhängig von der Höhe der Investition, der Anzahl neuer Arbeitsplätze etc.) für ausländische Investitionen vor:

- Steuervergünstigungen (Gewinnsteuerermäßigung, etc.)
- Unterstützung für gerechtfertigte Kosten der Schaffung neuer, investitionsgebundener Arbeitsplätze (abhängig von der Arbeitslosenquote in der Gespanschaft etc.)
- Zollvergünstigungen (Zollbefreiung unter bestimmten Voraussetzungen beim Import von investitionsgebundener Ausrüstung/Maschinen)
- Fördermaßnahmen bei Investitionen in langfristiges Eigentum (in Höhe von mind. EUR 5 Mio. und bei Schaffung mind. 50 neuer Arbeitsplätze)
- Unterstützung für gerechtfertigte, investitionsgebundene Fortbildungskosten
- Unterstützung für Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten (Kauf von High-Tech-Ausrüstung/Maschinen)

Eine Zusammenfassung des Gesetzes (in englischer Sprache) finden Sie auf der Web-Seite der [kroatischen Agentur für Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit](#).

Auf dieser Seite finden Sie auch einen [Kalkulator](#), der potenzielle Fördersummen ausrechnen kann.

Die Agentur für Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen unterstützt ausländische Investoren auch beim Direktkontakt:

Agentur für Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit

Agencija za investicije i konkurentnost (AIK)

Zagreb Tower, Radnička cesta 80

HR-10000 Zagreb

Tel.: +385 1 6286800 od. 6286801

Fax: +385 1 6286829

E-Mail: info@aik-invest.hr

Web: www.aik-invest.hr

Ansprechpersonen: Hr. Damir Novinic, Leiter der Agentur
Hr. Zdenko Lucić, Leiter der Abteilung für Investitionen

Steuerbestimmungen

In Kroatien gegründete Gesellschaften unterliegen zur Gänze den kroatischen steuerrechtlichen Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsstruktur.

Rechtsanwälte und Steuerberater

Die Deutsch-Kroatische Industrie- und Handelskammer Zagreb (<http://kroatien.ahk.de>) stellt gerne eine Liste lokaler - auch deutschsprachiger - Anwälte und Steuerberater zur Verfügung.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Kroatien ist Mitglied der entsprechenden internationalen Konventionen und Abkommen und hat seine Gesetzgebung in diesem Bereich bereits zur Gänze den entsprechenden EU-Vorschriften angepasst.

Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite des Kroatischen Amtes für intellektuelles Eigentum:

DRŽAVNI ZAVOD ZA INTELEKTUALNO VLASNIŠTVO RH

Ulica grada Vukovara 78,

10000 Zagreb

Tel.: + 385 1 61 09 825

Fax: + 385 1 61 12 017

E-Mail: info@dziv.hr

Web: www.dziv.hr (auch in englischer Sprache)

Patent- und Markenrecht

Das **Patent- und Markenrecht** ist durch folgende Gesetze geregelt: [kroatisches Amtsblatt Nr. 173/03 idF 76/13 und 78/99 idF 49/11](#)

Als zentrale Anlaufstelle in Sachen Registrierung bietet das Amt für intellektuelles Eigentum auf www.dziv.hr/en eine Übersicht in englischer Sprache zu den einzelnen Schritten. Für die Registrierung muss das entsprechende Formular gemeinsam mit dem Nachweis der Einzahlung der jeweiligen Gebühren eingereicht werden. Das Formular befindet sich ebenso wie die Aufstellung der Registrierungsgebühren auf der o.a. Homepage.

Die Registrierung von Markennamen und Patenten kann nicht durch ausländische juristische Personen ohne Sitz in Kroatien erfolgen. Es muss ein kroatischer Rechtsvertreter eingeschaltet werden. Die dafür registrierten Anwälte befinden sich auf der Homepage des [Amts](#). Sofern kein Einspruch gegen die Registrierung der Marke erhoben wird bzw. bei einem Einspruch positiv entschieden wurde, wird die Marke/Patent registriert, sobald die Gebühren für den Markenschutz bezahlt worden sind.

Europäisches Patent

Ein europäisches Patent wird automatisch anerkannt. Es muss ein entsprechender kostenpflichtiger Antrag beim o.a. Amt gestellt werden.

Urheberrecht

Das Urheberrecht ist mit dem Gesetz über Urheber- und ähnliche Rechte, kroatische Amtsblätter: Nr. [167/2003, 79/2007 und 80/2011 definiert](#). Mit den Urheberrechten wird nicht die Idee, sondern das Autorenwerk geschützt. Die Urheberrechte entstehen im Moment der Entstehung des Werks und diese unterliegen - im Unterschied zu den meisten Formen von intellektuellem Eigentum - keinem Administrativ- oder Regulationsverfahren.

Lizenzvergabe

Gegenstand von Lizenzverträgen sind Erfindungen, technisches Wissen und Know-how, Industriemodelle, Waren- und Dienstleistungsmarken sowie Patente. Zuständige Behörde ist das o.a. staatliche Amt für Intellektuelles Eigentum der Republik Kroatien (www.dziv.hr).

Rechtliche Aspekte

Für Lizenzverträge ist die Schriftform erforderlich. Die Lizenz zur Nutzung eines Patents, eines Musters oder einer Marke kann nur für die Dauer der gesetzlichen vorgeschriebenen Schutzfristen vergeben werden. D.h. läuft z.B. der Patentschutz aus und wird dieser erneuert, so muss auch der Lizenzvertrag zur Nutzung des Patents erneuert werden. Das Recht zur Nutzung der Lizenz steht ausschließlich dem Lizenznehmer zu.

Steuerliche Aspekte

Die Besteuerung des Urheberentgeltes bei Lizenzverträgen erfolgt in dem Land, in dem der Urheber (Lizenzgeber) ansässig ist. Das Doppelbesteuerungsabkommen kommt allerdings nur zur Anwendung, wenn der Lizenznehmer einen entsprechenden Antrag stellt, welcher von der Steuerbehörde des Lizenzgebers beglaubigt werden muss.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Hierzu empfiehlt die Deutsch-Kroatische IHK <http://kroatien.ahk.de/> die Einschaltung eines Rechtsanwalts.

Eigentum und Forderungen

Die angespannte Liquiditätssituation kroatischer Unternehmen ist derzeit eines der großen Probleme bei Geschäften in Kroatien. Bei Exporten nach Kroatien zu ungesicherten Zahlungsbedingungen ist das Risiko eines Zahlungsausfalls daher relativ groß. Die Geltendmachung von Forderungen in Kroatien ist zeitaufwändig, problematisch und ohne Forderungsabsicherung oft erfolglos.

Kroatien hat die Regelungen zum Europäischen Vollstreckungstitel ([Verordnung \(EG\) Nr. 805/2004](#)) in nationales Recht in den Art. 356 bis 364 des Exekutionsgesetzes (kroatisches Gesetzblatt Nr. 112/2012) implementiert.

Nach dem EU Beitritt können nun deutsche Titel in Zivil- und Handelssachen ohne vorherige Anerkennung in Kroatien vollstreckt werden. Die Bestimmungen des kroatischen Exekutionsgesetzes sehen keine Einschränkungen bezüglich des Zeitraums vor, in welchem ausländische Entscheidungen ergangen sind.

Die einzige Einschränkung ist in Artikel 26 der europäischen Verordnung enthalten, da diese nur für nach ihrem Inkrafttreten (am 21.01.2005) ergangene Entscheidungen, gerichtlich gebilligte oder geschlossene Vergleiche und aufgenommene oder registrierte öffentliche Urkunden gilt.

Trotzdem sind die Verfahrensdauern in Kroatien aufgrund der Überlastung der Gerichte extrem lang.

Die Vereinbarung eines Schiedsgerichts für Streitigkeiten ist daher unbedingt empfehlenswert. Die Vorab-Prüfung der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit von potentiellen kroatischen Geschäftspartnern ist wegen chronischer Liquiditätsengpässe unbedingt notwendig. Auch dabei ist das AußenwirtschaftsCenter Zagreb gerne behilflich.

Geschäfts- und Bonitätsauskünfte

Für Detailinformationen dazu (Kostenpunkt, Dauer etc.) steht Ihnen die Deutsch-Kroatische IHK <http://kroatien.ahk.de> gerne zur Verfügung.

Eigentumssicherung

Die Deutsch-Kroatische IHK <http://kroatien.ahk.de> verweist mit Nachdruck auf die Bedeutung von Sicherungsinstrumenten wie Vorauszahlungsvereinbarungen, unwiderruflichen bestätigten Dokumentenakkreditiven, Eigentumsvorhalten, Schuldscheinen, etc. hin, um Forderungsausfälle oder langwierige Rechtsverfahren zu vermeiden. Ausgewählte Sicherungsinstrumente werden unten im Detail behandelt.

Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt an beweglichen Sachen ist in Art 462 Schuldrechtsgesetz (Zakon o obveznim odnosima, NN 35/05 und 41/08) geregelt. Demnach kann sich der Verkäufer in einer gesonderten Vertragsbestimmung das Eigentum an einer beweglichen Sache vorbehalten. Gegenüber Gläubigern des Käufers entfaltet der Eigentumsvorbehalt nur dann Wirkung, wenn er vor der Insolvenz des Käufers oder der Pfändung der Sache **notariell beglaubigt** wurde.

Wird diese Formvorschrift nicht erfüllt, erlischt ein (grundsätzlich nach deutschem Recht wirksam gegründeter) Eigentumsvorbehalt und es besteht bei einer eventuellen Insolvenz des kroatischen Geschäftspartners KEIN AUSSONDERUNGSRECHT; die Eigentumsvorbehaltsklausel ist somit völlig wirkungslos. Dem deutschen Exporteur bleiben lediglich Schadenersatzansprüche, die vor kroatischen Gerichten – v.a. bei Insolvenzfällen – nur schwer geltend gemacht werden können.

ACHTUNG:

Die Erfahrung zeigt, dass es trotz ordnungsgemäß vereinbarten Eigentumsvorbehalts oft zu Schwierigkeiten bei der Rückholung der Ware kommt (Ausfolgung wird blockiert etc.). Es empfiehlt sich daher grundsätzlich immer die Absicherung von Forderungen durch Dokumentenakkreditiv, Bankgarantie, etc.!

Das "Gesetz über Eigentum und andere dingliche Rechte" enthält keine expliziten Regelungen über den **Eigentumsvorbehalt** an Immobilien.

Der Eigentumsvorbehalt an Immobilien kann aber wie folgt geregelt werden:

Um auch im Falle der Insolvenz des Grundstücksveräußerers Wirkung gegenüber Dritten entfalten zu können, muss der Eigentumsvorbehalt im Grundbuch entweder in Form einer Vormerkung oder in Form einer Bedingung/Befristung eingetragen werden.

- durch Verweigerung der Abgabe der unwiderruflichen und bedingungslosen "Aufsandungserklärung" (clausula intabulandi, unwiderrufliche bedingungslose Erklärung zwecks Übertragung von Eigentumsrechten). Möglich ist die Abgabe einer solchen Erklärung an eine Bedingung (beispielsweise die Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung); diese Variante des Eigentumsvorbehalts kann in Form einer **Vormerkung** ins Grundbuch eingetragen werden;

- durch die Übertragung der Immobilie an den Erwerber unter **Bestimmung einer Frist oder einer aufschiebenden Bedingung**; für die Wirksamkeit eines solchen Eigentumsvorbehalts ist ebenfalls eine Eintragung ins Grundbuch notwendig.

Die unwiderrufliche, bedingungslose Aufsandungserklärung muss **in Schriftform** abgegeben werden. Die Unterschrift des Veräußerers muss **notariell beglaubigt** werden.

Dieselben Formvorschriften gelten für den eigentlichen Kaufvertrag.

Werden Kaufvertrag und Aufsandungserklärung in einer Urkunde zusammengefasst, so ist nur die einmalige Unterschriftenbeglaubigung des Verkäufers erforderlich.

Forderungseintreibung

Für Forderungsbetreibung und Exekutionswesen sind die Bestimmungen des Exekutionsgesetzes („Ovršni zakon“, NN 112/12) anzuwenden. Kroatien hat die Regelungen zum Europäischen Vollstreckungstitel (siehe Verordnung (EG) Nr. 805/2004) in nationales Recht in den Art. 356 bis 364 des Exekutionsgesetzes implementiert.

Wechsel- und Scheckrecht

Das kroatische Parlament hat am 30.9.1994 das Wechselgesetz („Zakon o mjenici“, kroatisches Amtsblatt Nr 74/94 und 92/10) in Anlehnung an das in den EU-Staaten geltende Wechselrecht verabschiedet. Wechsel gelten in Kroatien anders als in Deutschland als relativ schwaches Sicherungsmittel.

Rechtsanwälte empfehlen daher eines der angeführten Sicherheitsinstrumente:

Schuldschein

Ein Schuldschein gemäß Artikel 124 und 125 des Exekutionsgesetzes („Ovršni zakon“, kroatisches Amtsblatt 139/10 idF 93/2014) hat die rechtliche Wirkung eines rechtskräftigen Exekutionsbeschlusses. Der Schuldner unterschreibt eine Urkunde, die notariell beurkundet werden muss. Bei Einbeziehung der Forderung können alle Bankkonten des Schuldners gepfändet und dessen Guthaben direkt an den Gläubiger ausbezahlt werden. Neben dem Schuldner (gleichzeitig oder nachträglich) können auch andere Personen – Solidargaranten - gegenüber dem Gläubiger direkt die Verpflichtung übernehmen.

Pfandrecht

Das Pfandrecht ist gemäß Art 297 des Gesetzes über das Eigentum und andere dingliche Rechte („Zakon o vlasništvu i drugim stvarnim pravima“, NN 91/96, idF 81/2015) ein beschränktes dingliches Recht an einer bestimmten Sache (Pfandgegenstand), das den Pfandgläubiger berechtigt, sich aus dem Wert des Pfandgegenstandes zu befriedigen, wenn die Forderung bei Fälligkeit nicht beglichen wird. Der Eigentümer des Pfandgegenstandes hat die Verwertung der verpfändeten Sache durch den Pfandgläubiger zu dulden, unabhängig davon, ob er persönlicher Forderungsschuldner ist oder nicht. Das Pfandrecht ist ein akzessorisches Sicherungsrecht. D.h. sein Zustandekommen, seine Dauer und sein Erlöschen hängen vom Bestehen der Forderung ab, deren Begleichung damit gesichert wird.

Bankgarantie

Die Bankgarantie ist ein im kroatischen Schuldrechtsgesetz („Zakon o obveznim odnosima“, NN 35/05 idF 78/2015) geregeltes, abstraktes Sicherungsmittel, bei dem die Bank die Gewähr dafür übernimmt, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen und innerhalb einer bestimmten Frist dem Begünstigten eine Zahlung bis zur Höhe des festgesetzten Betrages leistet. Das Angebot der kroatischen Banken deckt sich dabei weitgehend mit den in Deutschland üblichen Angeboten.

Bürgschaft

Die Bürgschaft ist ebenfalls im kroatischen Schuldrechtsgesetz („Zakon o obveznim odnosima“, NN 35/05 idF 78/2015) geregelt. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger, eine rechtsgültige fällige Forderung des Schuldners zu begleichen, falls dieser seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

Zession

Der Gläubiger kann mit einer dritten Person einen Vertrag abschließen, in dem er dieser seine Forderung überträgt.

Ausgenommen davon sind Forderungen

- deren Abtretung gesetzlich verboten ist,
- die an die Person des Gläubigers gebunden sind,
- die ihrer Natur nach nicht übertragbar sind.

Fiduziäres Eigentum

Das kroatische Exekutionsgesetz kennt das Institut des fiduziären Eigentums als «Gerichtliche und notarielle Sicherung durch Eigentumsübertragung».

Insolvenzrecht

Das kroatische Insolvenzgesetz aus dem Jahr 1996, das die Institute des deutschen Insolvenzrechts übernommen hat, hat durch die letzten Novellen („Stečajni zakon“, NN 44/96, 29/99, 129/00, 123/03, 197/03, 187/04, 82/06, 116/10 und 71/2015) alle Geschäfte des Konkursrates an den Konkursrichter, der als Einzelrichter auftritt, übertragen und eine Reihe neuer Bestimmungen zu Gunsten der Effizienz des Verfahrens eingeführt.

Das Insolvenzverfahren wird zur Befriedigung der Gläubiger des Konkursschuldners durch Verwertung seines Vermögens und zur Aufteilung der gesammelten Mittel an die Gläubiger durchgeführt. Im Laufe des Insolvenzverfahrens kann auch eine Reorganisation des Schuldners - insbesondere zur Aufrechterhaltung seiner Geschäftstätigkeit - durchgeführt werden.

Das Insolvenzverfahren kann nur von einer befugten Person des Gläubigers, des Schuldners und/oder des Staatsanwalts und des Finanzministeriums – Steuerbehörde (sog. vereinfachtes Insolvenzverfahren) - eingeleitet werden, der das Bestehen seiner Forderung und das Vorliegen der Insolvenzgründe glaubhaft zu machen hat.

Die Konkursgründe sind:

- Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, die durch eine Bestätigung der juristischen Person, die für den Schuldner die Geschäfte des Zahlungsverkehrs abwickelt, nachzuweisen ist oder
- Überschuldung

Durch das Insolvenzgesetz hat das Finanzministerium bzw. die Steuerbehörde die Möglichkeit eingeräumt, einen Antrag auf Einleitung des sog. **vereinfachten Insolvenzverfahrens** zu stellen, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung des Unternehmens,
- das Unternehmen beschäftigt keine Arbeitnehmer, und
- Gründe für die Einleitung eines anderen Gerichtsverfahrens zum Zwecke der Löschung aus dem Handelsregister sind nicht vorhanden.

Der Schuldner hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Einstellung des Konkursverfahrens zu stellen, wenn sein Unternehmen nachweislich nicht zahlungsunfähig bzw. überschuldet ist (z.B. wenn die Muttergesellschaft mit einem Darlehen aushilft oder durch Verkaufserlöse eine entsprechend hohe Geldsumme eingenommen werden kann).

Das kroatische Insolvenzrecht kennt ebenfalls die Unterscheidung zwischen Masseverbindlichkeiten und Insolvenzforderungen. Bestimmte Forderungen, - **Masseverbindlichkeiten** - werden bevorzugt befriedigt (Forderungen des Staates, des Pensionsfonds, Gehaltsforderungen der Arbeitnehmer).

Konkursgläubiger werden anteilig ihrer Forderung aus der Konkursmasse befriedigt.

Das Reorganisationsverfahren basiert auf einem "Insolvenzplan", der von den gesetzlichen Bestimmungen über die Verwertung und die Aufteilung der Insolvenzmasse abweichen kann,

damit die Gläubiger eine bessere finanzielle Stellung im Konkursverfahren erzielen können. Sämtliche Gläubiger sind gleich zu behandeln und gemäß der festgelegten Tilgungsquote zu befriedigen.

Nach Erreichung der vereinbarten Quote ist es dem Schuldner möglich, einen Antrag auf Restschuldbefreiung zu stellen. Einer Weiterführung des Unternehmens steht nichts im Wege.

Vorinsolvenzverfahren

In Kroatien wurde am 01.09.2015 das neue Gesetz über Insolvenzverfahren eingesetzt, welches ebenfalls die Thematik des Vorinsolvenzverfahren regelt - („Stečajni zakon“; kroatisches Amtsblatt Nr. 71/2015); www.nn.hr).

Ein vorinsolvenzliches Verfahren ist seiner Natur nach dem Insolvenzverfahren sehr ähnlich. Diese neue Insolvenzordnung wird, im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Gesetz über die finanziellen Tätigkeiten und dem vorinsolvenzlichen Vergleich, wesentliche Änderungen bezüglich des sog. Vorinsolvenzverfahrens mit sich bringen.

Das Vorinsolvenzverfahren wird vor dem zuständigen Handelsgericht geführt und kann eingeleitet werden, sofern dieses Gericht auf Antrag des Schuldners das Bestehen einer „drohenden Zahlungsunfähigkeit“ feststellt. Das bedeutet, dass das Gericht feststellen muss, dass der Schuldner seine bestehenden Pflichten bei Fälligkeit nicht mehr erfüllen kann. Der Schuldner kann die Einleitung eines vorinsolvenzlichen Verfahrens beantragen, solange die Bedingungen für die Eröffnung einer Insolvenz nicht erfüllt sind.

Die Frist für die Anmeldung der Forderungen beträgt 15 Tage ab Kundmachung des Beschlusses über die Eröffnung des Vorinsolvenzvergleiches. Die Anmeldungen von Forderungen werden bei der kroatischen Finanzagentur (FINA) eingereicht, welche diese in formalisierten Tabellen verzeichnet und anschließend an das Gericht weiterleitet. Es werden lediglich jene Forderungen in Betracht genommen, welche bis zum Tag der Eröffnung des Vorinsolvenzverfahrens zur Fälligkeit gelangt sind. Im weiteren Verfahren wird ein sog. „Umstrukturierungsplan“ erstellt, für welchen die Mehrheit aller Gläubiger ihre Zustimmung zu erteilen hat. Abschließend wird eine sog. „vorinsolvenzliche Vereinbarung“ abgeschlossen.“

Vertretungsvergabe

Ein gesondertes Handelsvertretergesetz existiert in Kroatien nicht.

Handelsvertreter ist, wer „sich dazu verpflichtet, während der Dauer des Handelsvertretungsvertrages mit dritten Personen über den Abschluss von Verträgen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu verhandeln sowie, falls dies vertraglich vereinbart sein sollte, Verträge im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abzuschließen“ (Art. 804 kroatisches Gesetz über Schuldverhältnisse).

Schließt ein ausländisches Unternehmen mit einem kroatischen Handelsvertreter einen Handelsvertretungsvertrag ab, so besteht die Möglichkeit, das auf das Rechtsverhältnis anwendbare Recht im Vertrag selbst zu bestimmen.

Wird keine vertragliche Vereinbarung getroffen, so findet auf das Handelsvertreterverhältnis das Recht des Landes, in dem der Handelsvertreter seinen Wohnort beziehungsweise Sitz hat, Anwendung.

In Kroatien gibt es derzeit keinen Verband bzw. kein Verzeichnis von selbständigen Handelsvertretern. In der Regel übernehmen Großhändler und Importeure die Vertretung ausländischer Geschäftspartner. Für die Vertriebspartnersuche eignen sich - neben der direkten Kontaktaufnahme mit Großhändlern und Importeuren - auch Inserate in Fachzeitschriften.

Arten von Vertretern

Vertretung mit Tätigkeitsprovision – Bezirksvertretung – Alleinvertretung – Generalvertretung

Der Handelsvertreter hat einen Anspruch auf eine Provision für alle Verträge, welche

- durch seine Vermittlungstätigkeit abgeschlossen werden,
- der Handelsvertreter gemäß einer besonderen Befugnis im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers abschließt sowie
- der Auftraggeber selbst mit jenen Kunden abschließt, die der Handelsvertreter geworben hat (Art. 819, Abs. 1 und 2, kroatisches Gesetz über Schuldverhältnisse).

Gemäß dem kroatischen Gesetz über Schuldverhältnisse kann ein Auftraggeber in einer bestimmten Region mehrere Handelsvertreter haben. Einem Handelsvertreter ist es jedoch untersagt, in ein und demselben Gebiet die gleichen Arbeiten für mehrere Auftraggeber zu verrichten. Diese Bestimmung kann vertraglich nach Wunsch der Parteien modifiziert werden (Art. 804 iVm Art. 805, kroatisches Gesetz über Schuldverhältnisse).

Vermittlungsvertreter – Abschlussvertreter

Sofern im Vertrag keine abweichende Regelung besteht, beschränken sich die Tätigkeiten des Handelsvertreeters auf die Führung von Verhandlungen und die Weiterleitung des Vertrages an den Vertretenen zum Zweck des Abschlusses.

Eine Abschlussvertretung bedarf einer ausdrücklichen Spezial- oder Generalvollmacht, kann aber bereits im Handelsvertretungsvertrag erteilt werden. Die Erteilung für einzelne oder bestimmte Geschäfte ist ebenfalls möglich.

Inkasso – Delkredere

Soll der Handelsvertreter auch eine Inkassotätigkeit übernehmen, so muss er über eine entsprechende Vollmacht verfügen. Dem Handelsvertreter steht bei Übernahme einer Inkassotätigkeit eine besondere Inkassoprovision zu (Art. 821, kroatisches Gesetz über Schuldverhältnisse). Die genaue Höhe der Inkassoprovision ist gesetzlich nicht geregelt. Eine vertragliche Regelung wird empfohlen.

Das Risiko der Uneinbringlichkeit von Forderungen trägt der Auftraggeber. Der Handelsvertreter kann jedoch schriftlich verpflichtet werden, für die Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem von ihm vermittelten/geschlossenen Geschäft einzustehen. In diesem Falle steht dem Handelsvertreter eine besondere Delkredere-Provision zu (Art. 816, Abs. 2, kroatisches Gesetz über Schuldverhältnisse). Die Höhe der Delkredere-Provision ist gesetzlich nicht geregelt. Eine vertragliche Regelung wird empfohlen. Das Schriftformerfordernis (Art. 806, kroatisches Gesetz über Schuldverhältnisse) ist unbedingt einzuhalten.

Vertretungsvertrag

Folgende Punkte sollten in einem Handelsvertretungsvertrag geregelt werden:

- Vertragsparteien;
- Vertragsgegenstand;
- Vertretung;
- Dauer des Vertrages;
- Rechte und Pflichten des Handelsvertreeters;
- Bestehende andere Vertretungen des Handelsvertreeters und des Auftraggebers;
- Rechte und Pflichten des Vertretenen;
- Provisionsvereinbarung;
- Beendigung des Vertragsverhältnisses;
- Wettbewerbsverbot;
- Geheimhaltungsgebot;
- Anwendbares Recht.

Mustervertrag

Auf Grund der fehlenden Gesetzgebung empfehlen wir, von Musterverträgen Abstand zu nehmen und den Vertretungsvertrag direkt mit einem Anwalt zu erstellen.

Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses

Nach der kroatischen Rechtslage steht einem Handelsvertreter unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen nach Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses ein Ausgleichsanspruch zu (Art. 830 ff. des kroatischen Obligationengesetzes).

Der Ausgleichsanspruch beträgt mangels einer für den Handelsvertreter günstigeren Vereinbarung höchstens eine Jahresvergütung, die aus dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre errechnet wird. Hat das Vertragsverhältnis weniger als fünf Jahre gedauert, ist der Durchschnitt der gesamten Vertragsdauer maßgeblich.

Der Handelsvertreter verliert den Anspruch, wenn

- der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat
- der Unternehmer das Vertragsverhältnis wegen eines schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat
- der Handelsvertreter gemäß einer Vereinbarung mit dem Unternehmer, die Rechte und Pflichten, die er nach dem Vertrag hat, einem Dritten überträgt
- der Handelsvertreter dem Unternehmen nicht innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mitgeteilt hat, dass er seine Rechte geltend macht
- er dies mit dem Unternehmer so vereinbart

Diese Bestimmung ist in das kroatische Obligationengesetz im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 86/653 EWG übernommen worden.

Arbeits- & Sozialrecht

Die arbeitsrechtlichen Verhältnisse in Kroatien regelt primär das Arbeitsgesetz (kroatisch: „Zakon o radu“), wobei seit 07.08.2014 eine neue Fassung in Kraft ist (NN 93/14). Ältere Versionen des Arbeitsgesetzes finden sich ebenfalls im kroatischen Amtsblatt unter NN 38/95, 54/95, 65/95, 17/01, 82/01, 114/03, 142/03, 30/04 und 137/04 – bereinigte Fassung, 149/09, 61/11, 82/12 sowie 73/13.

Zusätzlich richten sich arbeitsrechtliche Verhältnisse auch nach den gültigen Kollektiv- und Individualarbeitsverträgen bzw. nach Betriebsverordnungen.

Das Arbeitsgesetz berücksichtigt die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und internationale Arbeitsstandards.

Eine Unterscheidung zwischen Arbeits- und Dienstnehmerverträgen besteht im kroatischen Arbeitsrecht nicht.

Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag begründet. Dieser ist grundsätzlich in schriftlicher Form abzuschließen. Mündliche Arbeitsverträge sind zwar gültig, doch ist der Arbeitgeber in diesem Fall verpflichtet, dem Arbeitnehmer vor dem Arbeitsbeginn eine schriftliche Bestätigung über den Vertragsschluss auszustellen.

Das kroatische System der Sozialversicherung deckt die folgenden sozialen Risiken ab: Mutterschaft, Alter, Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit.

Die Sozialversicherungsbeiträge errechnen sich auf Basis des Monatsgehältes und sind in folgender Höhe zu entrichten:

| | |
|--------------------------|------------------------|
| Pensionsversicherung | 20% (vom Arbeitnehmer) |
| Krankenversicherung | 15% (vom Arbeitgeber) |
| Unfallversicherung | 0,5% (vom Arbeitgeber) |
| Arbeitslosenversicherung | 1,7% (vom Arbeitgeber) |

In Kroatien besteht die staatliche Krankenversicherung aus einer (verpflichtenden) Grundversicherung und einer (freiwilligen) Zusatzversicherung. Die Grundversicherung sieht sowohl Sachleistungen (medizinische Versorgung) als auch Geldleistungen (Krankengeld) vor.

Neben dem staatlichen System besteht in Kroatien auch die Möglichkeit zum Abschluss einer privaten Krankenversicherung.

Das derzeitige Pensionssystem beruht auf drei Säulen. Die erste Säule bildet das Umlageverfahren, die zweite Säule folgt dem Kapitaldeckungsprinzip. In diesen beiden Systemen sind die Versicherten pflichtversichert.

Die dritte Säule stellt eine freiwillige Pensionszusatzversicherung dar, in welcher die Arbeitnehmerbeiträge nach dem Kapitaldeckungsverfahren veranlagt werden.

Aufenthaltserlaubnis

Das kroatische Ausländergesetz - „Zakon o strancima“ (kroatisches Amtsblatt, Nr.: 130/11 idF 74/2013) ist seit dem 13.06.2013 in Kraft und regelt den befristeten und den unbefristeten Aufenthalt in Kroatien. Detaillierte Informationen zum Ausländerrecht finden Sie in englischer Sprache auf der [Web-Seite des kroatischen Innenministeriums](#):

Aufenthaltsgenehmigungen werden seit dem 1.7.2013 nur noch Drittstaatsangehörigen ausgestellt.

Für EU-Bürger gilt Folgendes:

Befristeter Aufenthalt

EU- Bürger, die sich länger als 90 Tage in Kroatien aufhalten, müssen einen vorübergehenden Aufenthalt melden. Dazu müssen sie den Zweck ihres Aufenthalts angeben, z.B. Arbeitsverhältnis, Familienzusammenführung etc.

Des Weiteren wird die Erwerbstätigkeit ohne Arbeits-/Geschäftsgenehmigung in einem Zeitraum von 90 Tagen auch auf die Entsendung von Arbeitnehmern erweitert.

Das Gesetz versteht unter sog. „entsandten Arbeitnehmern“ solche Personen, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, welcher seinen Sitz im sog. Europäischen Wirtschaftsraum hat und den Arbeitnehmer z.B. nach Kroatien entsendet.

Eine weitere Neuerung ist, dass ein ausländischer Staatsangehöriger mit genehmigter Bestätigung über die Anmeldung der Tätigkeiten ohne Arbeitsgenehmigung in ganz Kroatien für seinen Arbeitgeber tätig sein kann.

Vor der Entsendung von angestellten Mitarbeitern nach Kroatien muss eine Entsendebestätigung (auf dem eigens dafür vorgesehenen Formular, welches das AC Zagreb auf Anfrage gerne übermittelt) an das kroatische Ministerium für Arbeit und Rentenversicherung gesandt und ein A1-Formular mitgeführt werden.

Dauernder Aufenthalt

Das Recht auf dauernden Aufenthalt kann durch ununterbrochenen 5-jährigen Aufenthalt in Kroatien erworben werden.

Die Anträge werden von den zuständigen Polizeistellen (dort wo sich der EU-Staatsbürger in Kroatien aufhält) – innerhalb einiger Tage – bearbeitet.

Befristeter Aufenthalt

Hierbei handelt es sich um einen Aufenthalt von bis zu maximal drei Monaten (in einer Zeitspanne von sechs Monaten einmal möglich; nicht Kalenderjahr!). Der EU-Bürger hat sich mit einem

amtlichen Lichtbildausweis bei der örtlichen Polizeidienststelle zu melden und erhält eine Anmeldebescheinigung.

Gewährt in Kroatien eine juristische Person (z.B. Firma, Hotel oder Campingplatz) oder eine natürliche Person (z.B. Freunde oder Verwandte) Unterkunft, so muss die juristische oder natürliche Person dieses innerhalb von 24 Stunden ab dem Tag der Unterkunftsgewährung behördlich melden.

Touristen, die sich in eigenen Immobilien aufhalten, müssen sich innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Einreise in die Republik Kroatien selbstständig melden. Bei der Einreise mit dem Boot oder der Yacht gilt eine Frist von zwölf Stunden. Weitere Informationen stehen auf der Website des kroatischen [Seefahrtsministeriums](http://www.mppi.hr) (<http://www.mppi.hr>; in englischer Sprache) zur Verfügung. Bei nicht fristgerechter Anmeldung droht eine Geldstrafe.

Dauernder Aufenthalt

Der Antrag auf dauernden Aufenthalt ist bei der örtlichen Polizeidienststelle einzureichen und wird vom Ministerium für Inneres geprüft. Dabei werden Zeiten eines Saisonarbeitsaufenthalts, der Erbringung einer Dienstleistung in Kroatien oder einer Haftstrafe nicht mit einberechnet.

Dauernder Aufenthalt liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass man sich in den fünf Jahren wiederholt, jedoch für maximal zehn Monate außerhalb Kroatiens aufgehalten hat bzw. maximal sechs Monate am Stück.

Gewährt wird der dauernde Aufenthalt bei Erfüllung folgender Kriterien: Reisedokument, ausreichende finanzielle Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, Krankenversicherung, kein Einreiseverbot, keine Bedrohung für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit und die öffentliche Gesundheit.

Zusätzlich muss Folgendes erfüllt sein:

Kenntnis

- der kroatischen Sprache,
- der lateinischen Schrift,
- der kroatischen Kultur und
- der sozialen Organisation

Die Prüfung der kroatischen Sprache kann an Hochschulen, Gymnasien und an Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die vom zuständigen Ministerium berechtigt sind, absolviert werden. Die übrigen Voraussetzungen werden mittels Fragebögen geprüft. Wer in der Lage ist, den Fragebogen selbstständig auszufüllen, weist ausreichende Kenntnisse nach und ist nicht verpflichtet eine Prüfung auf Kroatisch abzulegen.

Des Weiteren nicht verpflichtet sind:

- Kinder im Vorschulalter,
- Personen die eine Grund-, Mittel-, oder Hochschule in der Republik Kroatien abgeschlossen haben und
- Personen die älter als 65 Jahre sind und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Personen ohne Kroatisch-Kenntnisse sind verpflichtet, einen Sprachkurs im Mindestausmaß von 150 Stunden zu besuchen. Die Kosten dafür trägt der Antragssteller.

Einreise/ Durchreise

Für die Einreise deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger ist ein deutscher Reisepass zw. ein gültiger deutscher Personalausweis erforderlich. Miteintragungen Minderjähriger in deutschen Reisepässen werden nicht mehr akzeptiert.

Durchreise: Ein deutscher Staatsbürger, der durch Kroatien in einen jugoslawischen Nachfolgestaat, zum Beispiel Serbien oder Bosnien und Herzegowina reisen möchte, benötigt einen gültigen deutschen Reisepass. Der Pass muss bei der Wiederausreise aus dem jugoslawischen Nachfolgestaat noch mindestens drei Monate gültig sein.

Arbeitserlaubnis

Hier gilt seit 1. Juli die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit, ebenso ist die Dienstleistungsfreiheit für kroatische Unternehmen voll hergestellt

Doppelstaatsbürger benötigen keinerlei Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung in Kroatien.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Personen, die in Deutschland angestellt sind, Sozialversicherungsbeiträge zahlen (dies gilt nicht für Privatversicherungen) und nach Kroatien entsandt werden, sind in Kroatien von den Sozialabgaben befreit.

Seit dem EU-Beitritt gelten automatisch die bestehenden EU-Regelungen für Kroatien. Dazu gehören insbesondere die Verordnung 883/04 und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Ergänzungen.

Bei der Entsendung aus EU-Staaten nach Kroatien bleiben die Rechtsvorschriften des Entsendestaates anwendbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Entsendung ist von vornherein auf nicht mehr als 24 Monate befristet, entweder aufgrund eines Vertrages oder durch die Natur des Auftrags.

Anmerkung: Nur in Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden.

- Es darf nicht ein anderer entsandter Mitarbeiter abgelöst werden (Ausnahme bei einer krankheitsbedingten Ablösung).
- Die arbeitsrechtliche Bindung an das Unternehmen muss bestehen bleiben.

Diese Regelung gilt nicht nur für Staatsangehörige von EWR-Staaten, sondern auch für Beschäftigte aus Drittstaaten, wenn diese ein Arbeitsverhältnis in einem EU-Entsendestaat haben.

Das bisher bestehende bilaterale Abkommen zwischen Deutschland und Kroatien bleibt zwar bestehen, zeigt aber in der Praxis - außer für Übergangsfälle - keine Wirkung mehr. Die EU-Verordnungen sind vorrangig.

Bei der Gründung einer Firma oder eines Gewerbes, das keinerlei Bezug zu der in Deutschland bestehenden Firma/Gewerbe oder deren Tätigkeit hat, muss sich die Person in Kroatien versichern bzw. alle Sozial- und Rentenversicherungsabgaben zahlen.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Nach dem kroatischen EU-Beitritt, werden Montagearbeiten grundsätzlich durch entsandtes Personal aus Deutschland in Kroatien durchgeführt. D.h. der deutsche Auftragnehmer entsendet Mitarbeiter zum kroatischen Auftraggeber. Details entnehmen Sie dem Kapitel „Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen“, siehe oben.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für EU als auch für Nicht-EU-Staatsbürger, sofern sie bei einem Unternehmen aus einem EU-Mitgliedsstaat angestellt sind.

Wichtig: nach Ablauf des 90-tägigen Aufenthalts müssen EU-Staatsbürger den vorübergehenden Aufenthalt in Kroatien lediglich melden. Nicht-EU-Staatsbürger hingegen müssen einen Antrag auf vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung bei der zuständigen kroatischen Polizeistelle (am Wohnort) stellen.

Die Besteuerung von Montagearbeiten erfolgt normalerweise in Kroatien. Wenn der Dienstleistungsnehmer im kroatischen MwSt.-System erfasst ist, legt der ausländische Dienstleistungsgeber eine Nettorechnung. Sollte der kroatische Dienstleistungsnehmer nicht im kroatischen MwSt.-System erfasst sein, legt der Dienstleistungsgeber eine Bruttorechnung (mit kroatischer MwSt.). Dafür muss er sich in Kroatien steuerlich registrieren lassen und die kroatische MwSt. abführen.

Gemäß dem „Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung“ Art. 5 ist eine Bauausführung/Montage dann eine „Betriebsstätte“, sobald ihre Dauer zwölf Monate übersteigt. Gemäß Art. 7 werden Betriebsstätten steuerlich wie selbständige Unternehmen behandelt. Eine Betriebsstätte wird bei der lokalen Steuerbehörde mittels eines eigenen Formulars angemeldet. Es ist auch ein Betriebsstätten-Leiter zu bestellen.

Die Anmeldung der Betriebsstätte dauert in Zagreb in der Regel drei bis vier Wochen, an der Küste meistens länger. Die angemeldete Betriebsstätte erhält eine Steuernummer und ist damit ein eigenes Steuersubjekt, das auch umsatzsteuerpflichtig ist, bzw. Vorsteuer geltend machen kann. Bei einer Betriebsstätten-Dauer von länger als zwölf Monaten wird die Betriebsstätte auch Gewinnsteuerpflichtig (=KÖST). Der Gewinnsteuersatz beträgt derzeit 20%. Das Doppelbesteuerungsabkommen regelt auch die Gewinnzurechnung der Betriebsstätte.

Prozessrecht

Der Zivilprozess ist in der kroatischen Zivilprozessordnung geregelt. Einer der wichtigsten Prozessgrundsätze ist das Dispositionsprinzip. Dieses bezieht sich auf die Berechtigung der Prozessparteien, über ihre Ansprüche im Verfahren frei verfügen zu können. Das Dispositionsprinzip wird durch das gesetzliche Verbot, gegen zwingende Vorschriften und die öffentliche Ordnung der Republik Kroatien zu verstoßen, beschränkt. Alle Beweise im Verfahren, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Prozessparteien, werden unmittelbar vom Gericht aufgenommen und von diesem ausgewertet. Das Gericht ist nicht an von Prozessparteien vorgeschlagene Beweise gebunden, sondern kann auch von Amts wegen Beweise aufnehmen, wenn es dies zum Zweck der vollständigen Feststellung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet. Das Verfahren wird in der Regel mündlich durchgeführt. Das Gericht sollte sich während des gesamten Verfahrens um die Erledigung des Streites im Wege eines Vergleichs bemühen.

Die Hauptverhandlung sollte, wenn möglich, in einer einzigen Sitzung durchgeführt werden. In der Praxis wird dieses Ziel jedoch nur in Ausnahmefällen erreicht, etwa wenn ein Versäumnisurteil (vorausgesetzt, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen für ein solches erfüllt sind) ergeht oder ein Urteil aufgrund der Anerkennung des Klageanspruchs seitens der beklagten Partei erfolgt. Die Partei, zu deren Gunsten entschieden wurde, erhält die Verfahrenskosten (einschließlich der bezahlten Gerichtsgebühren) erstattet.

Trotz zahlreicher Verfahrensnovellen der letzten Jahre haben sich die insbesondere in Zivil- und Handelssachen langen Verfahrensdauern nicht wesentlich verkürzt.

Dazu trägt auch die Praxis der zweiten Instanz bei, wiederholt Rückverweisungen zur Beweiswiederholung an die erste Instanz auszusprechen. Verfahrensverzögerungen ergeben sich auch aus der oftmals fehlenden Datenerfassung in den Gerichtsregistern (Grundbuch/Firmenbuch). Noch problematischer ist jedoch die nur sehr schleppende Einleitung von Insolvenz- bzw. Vorkonkursverfahren bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Kroatien hat die Regelungen zum Europäischen Vollstreckungstitel (Verordnung (EG) Nr. 805/2004) in nationales Recht in den Art. 356 bis 364 des Exekutionsgesetzes (kroatisches Gesetzblatt Nr. 112/2012) mit dem EU-Beitritt implementiert. Deutsche Titel in Zivil- und Handelssachen können nun ohne vorherige Anerkennung in Kroatien vollstreckt werden.

Die Bestimmungen des kroatischen Exekutionsgesetzes sehen keine Einschränkungen bezüglich des Zeitraums vor, in welchem ausländische Entscheidungen ergangen sind.

Die einzige Einschränkung ist in Artikel 26 der europäischen Verordnung enthalten, da diese nur für nach ihrem Inkrafttreten (am 21.02.2005) ergangene Entscheidungen, gerichtlich gebilligte oder geschlossene Vergleiche und aufgenommene oder registrierte öffentliche Urkunden gilt.

Mit anderen Worten, die Vollstreckung kann in einem vereinfachten Verfahren vor dem kroatischen Gericht in die Wege geleitet werden.

Zu beachten ist jedoch, dass in manchen Bereichen kroatische Rechtsvorschriften zwingend anzuwenden sind (zB im Ausschreibungswesen, bei Gesellschaftsgründungen im Gesellschaftsrecht, etc.). In diesen Bereichen hat die Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstandes und anzuwendenden Rechts nach wie vor wenig Sinn.

Angesichts des ineffizienten Rechtssystems in Kroatien empfehlen wir immer die vertragliche Vereinbarung eines Schiedsgerichtes.

Schiedsgerichtsbarkeit

Kroatien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist auch noch in vielen anderen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
Postfach 10 08 26, 50448 Köln oder Mittelstraße 12-14, 50672 Köln, Tel: +49(0) 2 21 / 257 55 71, Fax: +49(0) 2 21 / 257 55 93, E-Mail: icc@icc-deutschland.de
- **Deutsch-Kroatische Industrie- und Handelskammer**
Adresse: Zamenhoffova 2, 10 000 Zagreb, Kroatien
Tel.: +385-1-63 11 600, Fax: +385-1-63 11 630, E-Mail: info@ihk.hr

Bayerisches Außenwirtschaftsangebot

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft: www.stmwi.bayern.de - insbesondere den Kammern und Verbänden - und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Kooperationsprojekte](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Finanzierungshilfen](#)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!

Das Förderprojekt „Fit für Auslandsmärkte – Go International“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter www.go-international.de

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl bei der Vorbereitung für Ihre Reise als auch während des Aufenthaltes im Ausland steht Ihnen die Deutsch-Kroatische Industrie- und Handelskammer mit ihrem Service gerne zur Verfügung.

Deutsch-Kroatische Industrie-und Handelskammer

Adresse: Strojarska cesta 22/11
10000 Zagreb, Kroatien

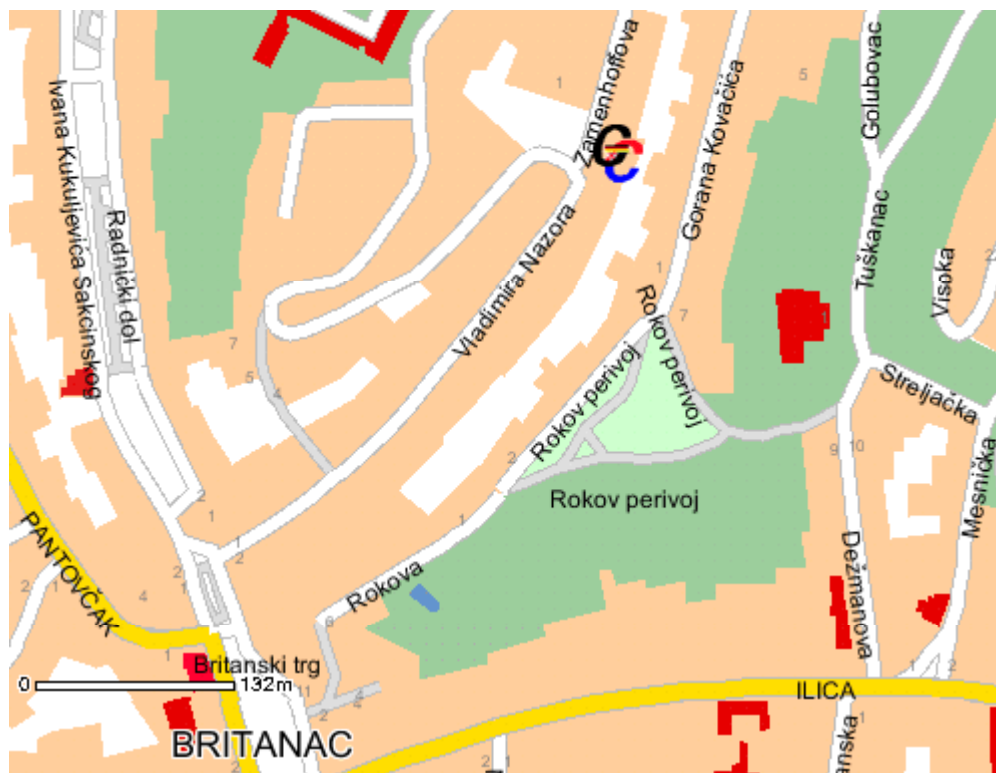
Telefon: +385-1-63 11 600

Fax: +385-1-63 11 630

E-Mail: info@ahk.hr

Internet: <http://kroatien.ahk.de/>

Lageplan:



Dos & Don'ts

- Obwohl Deutsch und Englisch weit verbreitet sind und als Geschäfts- und Korrespondenzsprache breite Verwendung finden, sollte man Grundkenntnisse der kroatischen Sprache besitzen bzw. über einen lokalen Mitarbeiter verfügen, wenn man Geschäftsbesuche absolviert.
- Wer seinen Urlaub an der adriatischen Küste verbracht hat, sollte seinem Geschäftspartner über die Schönheiten der kroatischen Küste berichten. Dieses unerschöpfliche Thema ist ein guter Ausgangspunkt für jedes Gespräch und wird fast immer dankbar aufgenommen. Kroaten sind generell sehr stolz auf ihr Land.
- Kroaten schätzen neben kleinen Geschenken und Aufmerksamkeiten vor allem auch Einladungen nach Deutschland.
- Politische Diskussionen oder differenzierte Stellungnahmen, insbesondere zum "Vaterländischen Krieg", sollte man vermeiden.
- Kroaten sehen sich nur bedingt als Teil "Südosteuropas". Vergleiche mit Serbien oder Bosnien empfindet man als unangebracht, den Ausdruck "Balkan" sieht man durchwegs als Beleidigung an. Die kroatische Bevölkerung zählt sich zu Mitteleuropa.

Lesen Sie hierzu auch den Auslandsknigge im Außenwirtschaftsportal Bayern → www.auwi-bayern.de → Länder → Europa → Länderinfos Kroatien.

Anreise

Es gibt in Kroatien ein gutes mautpflichtiges Autobahn- und Schnellstraßennetz. Reisende sollten entweder kroatische Kuna, Euro-Münzen bzw. eine Bankautomat- oder Kreditkarte mit sich führen.

Detaillierte Informationen über alle Fluglinien auf der Seite des [Flughafen Zagreb](#).

Beförderungsmittel Flughafen Zagreb – Stadtzentrum

Es gibt in Kroatien ein gutes mautpflichtiges Autobahn- und Schnellstraßennetz. Reisende sollten entweder kroatische Kuna, Euro-Münzen bzw. eine Bankautomat- oder Kreditkarte mit sich führen.

Detaillierte Informationen über alle Fluglinien [auf der Seite des Flughafen Zagreb](#).

Beförderungsmittel Flughafen Zagreb – Stadtzentrum

Terminal am Flughafen, Pleso bb, Zagreb, T +385 1 4562222. Flughafenbusse fahren jede halbe Stunde.

Terminal am Autobusbahnhof, Drziceva, T +385 1 6157992. Die Fahrt dauert ca. 30 Minuten. Die Busse fahren jede halbe Stunde.

Taxifahrten vom Flughafen ins Zentrum kosten ca. EUR 15 bis 30 (HRK 110 bis 200), Dauer ca. 30 Minuten.

Der Hauptbahnhof befindet sich direkt im Zagreber Zentrum (Trg kralja Tomislava 12, 10000 Zagreb).

Mietwagen

FLEET RENT-A-CAR

Savska opatovina 42
HR-10090 Zagreb
Tel.: +385 1 5532 222
Fax: +385 1 5532 229
E-Mail: reservations@fleet-rent.com
Web: www.fleet-rent.com
Sprachen: Englisch

BUDGET RENT-A-CAR

Radnička cesta 45
HR-10000 Zagreb
Tel.: +385 (0) 62 300 331
Fax: + 385 1 4673 605
E-Mail: reservations@budget.hr
Web: www.budget.hr
Sprachen: Englisch, tw. Deutsch

HERTZ ANTERRA d.o.o.

Ulica grada Vukovara 274
 HR-10 000 Zagreb
 Tel.: +385 (0) 62 7272 777
 Fax: +385 1 6188 111
 E-Mail: reservations@hertz.hr
 Web: www.hertz.hr
 Sprachen: Englisch, Deutsch

AVIS d.o.o.

Oreškovićeve 21
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 **4673 603**
 Fax: +385 1 4673 605
 E-Mail: reservations@avis.com.hr
 Web: www.avis.com.hr
 Sprachen: Englisch

Taxi**TAXI CAMMEO**

Tel.: 1212
 Tel.: +385 (1) 1212
 Web: <http://www.taxi-cammeo.hr>
 Start: EUR 2 (die ersten zwei Kilometer gratis)
 Kilometerpreis: ca. EUR 0,80 Gepäck gratis.

EKO TAXI

Tel.: 1414
 Tel.: +385 (0) 60 77 77
 Web: <http://ekotaxi.hr>
 Start: ca. EUR 1,65
 Kilometerpreis: ca. EUR 0,80
 Wartezeit: ca. EUR 5,73 pro Stunde

Geschäftszeiten

Bürozeiten bei Behörden und Firmen: 8.00 bis 16.00 Uhr, in manchen Orten auch von 07.00 bis 15.00 Uhr. Geschäfte 8.00 bis 19.00 oder 20.00 Uhr, Samstag 8.00 bis 14.00 oder 15.00 Uhr. Die meisten Banken haben ab 8.30 durchgehend bis abends (tlw. bis 20 Uhr) und auch Samstag vormittags geöffnet.

In den wichtigsten Einkaufszentren in Zagreb sind die Geschäfte von Montag bis Sonntag 8.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.

Feiertage (einschließlich regionale Feiertage)

01.01.16 Neujahrstag
 06.01.16 Heilige drei Könige
 27.03.16 Ostersonntag
 28.03.16 Ostermontag

01.05.16 Tag der Arbeit
 26.05.16 Fronleichnam
 22.06.16 Tag des Aufstandes gegen den Faschismus
 25.06.16 Staatsfeiertag/Tag der Eigenstaatlichkeit
 05.08.16 Nationaler Siegs- und Dankfeiertag
 15.08.16 Mariä Himmelfahrt
 08.10.16 Staatsfeiertag/Tag der Unabhängigkeit
 01.11.16 Allerheiligen
 25.12.16 Weihnachten
 26.12.16 Stephanitag

Aktuelle Informationen zu Feiertagen finden Sie auch unter www.auwi-bayern.de > Arbeitshilfen.

Ärzte

Ärztliche Hilfe bekommt man in jedem Krankenhaus, Adressen und Journaldienst werden täglich in den Tageszeitungen veröffentlicht.

Notrufe

Rettung (Erste Hilfe), Feuerwehr und Polizei: 112
 Pannenhilfe: 1987

Maße und Gewichte

Metrisch

Strom

Wie in Deutschland, 220 Volt, vorwiegend Schukostecker.

Trinkgeld

Trinkgelder wie in Deutschland, bei gutem Service bis zu 10 % des Rechnungsbetrages.

Post- und Telefongebühren

Das Briefporto nach Deutschland/Europa (Briefe bis 50g) beträgt HRK 7,60 (knapp EUR 1), ein Priority-Brief kostet HRK 11 (ca. EUR 1,46), ein eingeschriebener Priority-Brief HRK 26,80 (ca. EUR 3,50) und ein Priority-Wertbrief bis 50g HRK 35,30 (ca. EUR 4,65). Postlaufzeit von und nach Deutschland drei bis sieben Tage (für Prioritätensendungen etwa zwei bis vier Tage).

Die genauen Roaming-Gebühren erfahren Sie auf der Webseite bzw. Hotline Ihres Betreibers.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Ca. EUR 80 bis 110 für Essen, Trinken, Taxifahrten, Trinkgelder u.a., ohne Nächtigung.

Zeitverschiebung

Keine Zeitverschiebung

Dolmetscherdienst

Die Deutsch-Kroatische Industrie- und Handelskammer Zagreb verfügt über eine Liste von Dolmetschern und kann Ihnen – entsprechend Ihrer Anforderungen - gerne einzelne Dolmetscher empfehlen. Geschäftszeiten von 8.00 bis 16.00 Uhr (Übersetzungsdienst pro Stunde HRK 250,-).

Lokale Verkehrsmittel

Lokale Verkehrsmittel sind Straßenbahn und Busse. Fahrpläne der Straßenbahnen und Busse Zagrebs: <http://www.zet.hr/>. Im Überlandverkehr ist der Bus am gebräuchlichsten.

Kfz-Bestimmungen

- Gültige Vignette

- Abblendlicht am Tag ist nur mehr in der Winterzeit (Ende Oktober bis Ende März) erforderlich
- Alkoholgrenze 0,5 Promille
- Telefonieren während der Fahrt nur mit Headset oder Freisprecheinrichtung
- Fahrzeugpapiere, zusätzlich grüne internationale Versicherungskarte
- reflektierende Schutzweste im Auto
- Erste Hilfe-Kasten
- Ersatzlampenset
- Die Einfuhr und Registrierung eines ausländischen Fahrzeuges ist ab einem ununterbrochenen Aufenthalt von 6 Monaten erforderlich.
- Auch nach dem kroatischen EU-Beitritt dürfen kroatische Staatsbürger in Kroatien grundsätzlich keine, in anderen EU-Ländern zugelassene Fahrzeuge lenken, wenn sie nicht eine Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung in diesem Land haben. Es sind nicht mehr die zollrechtlichen Bestimmungen, die dies untersagen, sondern steuerrechtliche Richtlinien, die vorsehen, dass die Sondersteuer für Fahrzeuge am Sitz des Fahrzeugeigentümers zu entrichten ist.

Nur in Ausnahmefällen dürfen kroatische Staatsbürger auch ohne eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung im Ausland ein in der EU zugelassenes Fahrzeug lenken. Dies kommt zum Tragen, wenn ein Arbeitsvertrag mit einer in der EU ansässigen Firma vorgelegt werden kann. In diesem Fall kann der kroatische Mitarbeiter ein in der EU registriertes Fahrzeug (das Eigentum des Arbeitgebers ist) für Dienstzwecke nutzen. Der Lenker des Fahrzeugs muss in diesem Fall immer eine Vollmacht, den Arbeitsvertrag, einen Nachweis auf wen das Fahrzeug zugelassen ist, o.ä. mitführen.

Devisenvorschriften

Höherklassige Hotels akzeptieren Kreditkarten und Fremdwährungen. Als Reisewährung werden EURO empfohlen. Die kroatische Währung kann auch bei Bankautomaten in Zagreb und allen Städten Kroatiens behoben werden. Das Einführen oder Ausführen von Kuna und Devisen durch Aus- und Inländer ist frei und nicht eingeschränkt.

Beim Einführen oder Ausführen von **EUR 10.000 oder mehr** in die oder aus der EU sind natürliche Personen verpflichtet, das entsprechende Zollamt darüber zu informieren und ein Formular ([Cash Declaration Form](#)) auszufüllen.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Aus Drittstaaten dürfen die folgenden Gegenstände zollfrei nach Kroatien/in die EU eingeführt werden:

- 200 Stück Zigaretten, 100 Stück Zigarillos, 50 Stück Zigarren oder 250 g Tabak
- 4l (Tafel-)wein
- 1l Getränke mit Alkoholanteil über 22% vol. (Spirituosen)
- 2l Getränke mit Alkoholanteil bis 22% vol. (Likör, Dessert- oder Schaumweine)
- 16l Bier
- Parfum bis 50 ml
- 250 ml Eau de Cologne oder Eau de Toilette
- Pharmazeutika/medizinische Artikel für den Eigengebrauch (Vorrat für bis zu einem Monat)

außerdem, soweit für Geschäftsreisende von Bedeutung, Gegenstände wie:

- Notebook,
- elektronischer Taschenrechner sowie
- Waren, die nicht für den Wiederverkauf bestimmt sind.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.carina.hr/Putnici/OslobodjenjaEN.aspx>.

Gemäß den kroatischen Zollbestimmungen haben ausländische Reisende mit Wohnsitz im Ausland anlässlich ihrer Einreise nach Kroatien den Zollorganen mündlich alle Gegenstände bekannt zu geben, die über den Rahmen des gewöhnlichen Reisegepäcks hinausgehen.

Impfungen

Bei der Einreise sind keine Impfungen vorgeschrieben.

ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE

zu Kroatien sind im Außenwirtschaftsportal Bayern unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ weitere Informationen abrufbar.

WICHTIGE ADRESSEN

Deutsch-Kroatische Industrie-und Handelskammer

Strojarska cesta 22/11
10000 Zagreb, Kroatien
Tel.: +385-1-63 11 600
Fax: +385-1-63 11 630
E-Mail: info@ahk.hr
Web: www.kroatien.ahk.de/

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kroatien

Ulica grada Vukovara 64
10000 Zagreb
Tel. + 385 1 6300 100
Fax +385 1 6155 536
E-Mail: info@zagreb.diplo.de
Web: www.zagreb.diplo.de

Information zu weiteren Honorarkonsulaten finden Sie auf der Webseite des [Auswärtigen Amtes](#):

Botschaft Kroatiens in Deutschland

Ahornstr. 4
10787 Berlin
Tel. 0049 30 2191 5514
Fax: 0049 30 2362 8965
E-Mail: berlin@mvpei.hr
Internet: www.de.mfa.hr

Österreichische Botschaft

Radnička cesta 80, 9. Stockwerk
10000 Zagreb
Tel. +385 1 4881 050
Fax +385 1 4834 461
E-Mail: agram-ob@bmaa.gv.at
Web: <http://www.bmeia.gv.at/oeb-agram/>

Schweizerische Botschaft

Bogoviceva 3
 10000 Zagreb
 Tel. +385 1 4878800
 Fax +385 1 4810890
 E-mail: zag.vertretung@eda.admin.ch
 Web: www.eda.admin.ch/croatia

Banken**ERSTE & STEIERMÄRKISCHE BANK d.d.**

Ivana Lucica 2
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 72 371 014, +385 72 555 555
 Fax: +385 72 371 021
 E-Mail: erstebank@erstebank.hr
 Web: www.erstebank.hr

HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d.

Slavonska avenija 6
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 6030 000
 Fax: +385 1 6007 000
 E-Mail: bank@hypo.hr
 Web: www.hypo-alpe-adria.hr

RAIFFEISENBANK AUSTRIA d.d.

Petrinjska 59
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 4566 466
 Fax: +385 1 4811 624
 E-Mail: info@rba.hr
 Web: www.rba.hr

ZAGREBACKA BANKA d.d. – Teil der UniCredit Gruppe

Trg bana Josipa Jelačića 10
 10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 3773 333
 Fax: +385 1 3442 024
 E-Mail: zaba@unicreditgroup.zaba.hr
 Web: www.zaba.hr

Lokale Reisebüros

ATLAS turisticka agencija d.d.
 Izidora Krsnjavoga 1 (Hotel Westin)
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 6398 150
 Fax: +385 1 6398 151
 E-Mail: westin@atlas.hr
 Web: www.atlas.hr

KOMPAS ZAGREB d.d.
 Gajeva 6
 10000, Zagreb, Kroatien
 Tel.: +385 1 4881 356, 4811 536
 Fax: +385 1 4811 938
 E-Mail: kompas@kompas.hr
 Web: www.kompas.hr

Fluglinien

CROATIA AIRLINES
 Bani 75b, Buzin
 10010 Zagreb
 Tel.: +385 1 6676 555
 Fax: +385 1 6160 152
 E-Mail: customer.rel@croatiaairlines.hr
 Web: www.croatiaairlines.com

Hotels

ARCOTEL ALLEGRA Zagreb
 Branimirova 29
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 4696 011
 Fax: +385 1 4696 027
 E-Mail: reservation.allegra@arcotel.at
 Web: www.arcotel.cc/de/allegra_hotel_zagreb

SHERATON
 Kneza Borne 2
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 4553 535
 Fax: +385 1 4553 035
 E-Mail: sheratonres.zagreb@sheraton.com
 Web: www.hotel-sheratonzagreb.com

WESTIN

Izidora Krsnjavoga 1
 HR-10000 Zagreb
 Fax: +385 1 4892 030
 E-Mail: reservations@westinzagreb.com
 Web: <http://www.westinzagreb.com>

PALACE

Strossmayera 10
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 4899 600
 Fax: +385 1 4811 357
 E-Mail: palace@palace.hr
 Web: www.palace.hr

Ärzte**Herr Univ.Prof. Dr. Boris VUCELIC**

Krankenhaus Rebro
 Kispaticeva 12
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 2376 018; 4666 349
 Mobil: +385 98 281 269
 E-Mail: boris.vucelic@zg.t-com.hr
 Sprachkenntnisse: Englisch, Deutsch

KINDER-/PRAKTISCHER ARZT

Prim. Dr. Darko RICHTER
 Kinderklinik Srebrnjak
 Srebrnjak 100
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 6391 100
 Fax: +385 1 2430 784
 Mobil: +385 91 5076 396
 Sprachkenntnisse: Deutsch

PRAKTISCHER ARZT

Dr. Tanja VUCELIC
 Marticeva 63 a /III
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 4603 601
 Mobil: +385 98 231 100
 E-Mail: soom-tanja.vucelic@zg.t-com.hr
 Sprachkenntnisse: Englisch
 Ordination: an geraden Arbeitstagen von 07:00 bis 13:00 Uhr, an ungeraden Tagen
 von 13:00 bis 19:00 Uhr

NOTFALLAMBULANZ

Zavod za hitnu medicinu Grada Zagreba
 Heinzelova 88
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 6302 911
 Fax: +385 1 6302 894
 E-Mail: info@hzhm.hr

24 STUNDEN APOTHEKE

Centralna Ljekarna (Zentralapotheke)
 Trg Bana Josipa Jelacica 3
 HR-10000 Zagreb
 Tel.: +385 1 4816 159; 4816 198
 Fax: +385 1 4816 159
 E-Mail: centralna.ljekarna@gljz.hr

LINKS

| Thema | Link |
|--|---|
| Kroatische Regierung (kro., eng.) | http://www.vlada.hr |
| Kroatisches Parlament (kro., eng.) | http://www.sabor.hr |
| Kroatische Nationalbank (kro., eng.) | http://www.hnb.hr |
| Kroatische Wirtschaftskammer (kro., eng.) | http://www.hgk.hr |
| Kroatische Gewerbekammer (kro., eng.) | http://www.hok.hr |
| Kroatischer Automobilklub HAK (kro., eng., deu., franz.) | http://www.hak.hr |
| Kroatisches Statistisches Zentralamt (kro., eng.) | http://www.dzs.hr |
| Kroatische Zollverwaltung (kro., eng.) | http://www.carina.hr |
| Kroatisches Tourismusbüro (kro., eng., uvm.) | http://www.croatia.hr |
| Kroatische Fluglinie (kro., eng., uvm.) | http://www.croatiaairlines.hr |
| Kroatische Eisenbahnen (kro., eng.) | http://www.hznet.hr |
| Regionale Energieagentur für Nord-West-Kroatien (kro., eng.) | http://www.regea.org |
| Auflistung aller regionalen Entwicklungsagenturen Kroatiens | http://www.minpo.hr/default.aspx?id=84 |
| Übersicht aller kroatischen Ministerien mit Kontaktdaten | https://gov.hr/ministarstva-i-drzavna-tijela/58 |